

Neue Rechte der Procuratur

in den

Ostseeprovinzen

und

Änderung des Proceßverfahrens

nach dem Allerh. am 3. Juni 1886 best. Gutachten des Reichsraths

nebst

Circularen des Justizministers.

Übersetzung

von

Mag v. Dettingen.

Riga 1886.

tahl'sche Buchdruckerei (R. Rueß), Domplatz Nr. 11/13.

Neue
Rechte der Procuratur

in den

Ostseeprovinzen

und

Änderung des Proceßverfahrens

nach dem Allerh. am 3. Juni 1886 beft. Gutachten des Reichsraths

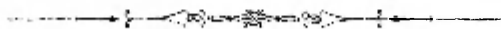
nebst

Circularen des Justizministers.

Übersetzung

von

Mag v. Dettingen.



Riga 1886.

Stahl'sche Buchdruckerei (R. Rueß), Domplatz Nr. 11/13.

Дозволено цензурою. — Рига, 15. Июля 1886 г.

Die Allerhöchst am 28. Mai 1880 bestätigten Regeln,

betreffend Abänderung und Ergänzung der auf den Proceß und die Geschäftsführung in den gegenwärtigen Gerichtsbehörden, sowie der die Rechte und Pflichten der Procuratur in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland normirenden Gesetze, nebst den, durch das am 3. Juni 1886 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, erfolgten Veränderungen und Ergänzungen.

1. Die Artikel 8—11, 13, 14, 16—20, 24—32, 40, 44—47, 49, 51, 52, 91—94, 96—100, 105, 112, 114—117, 120, 123 und 128¹⁾ der Allerhöchst am 11. October 1865 bestätigten Vorschriften, betreffend die Abänderung und Ergänzung der auf den Proceß und die Geschäftsführung in den Gerichtsbehörden der früheren Ordnung bezüglichlichen Artikel d. Cod. der Reichsgesetze (vollst. Samml. d. Ges. Nr. 42,548), sowie auch das Allerhöchst am 6. November 1867 bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Druck der Erkenntnisse der bezeichneten Gerichtsbehörden,²⁾ finden in den Ostseeprovinzen vollständige Anwendung.

2. Außerdem werden in Abänderung und Ergänzung der in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland geltenden Bestimmungen über den Straf- und Civilproceß, und hinsichtlich der procuratorischen Aufsicht die in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen erlassen.

I. In Betreff des Strafprocesses.

1) Bei den Gerichten erster Instanz.

3. (Veränderte Red. v. 1886.) Die Gerichte erster Instanz führen die Special-Inquisition über alle in ihrem Bezirk begangenen Verbrechen, welche nicht den Gemeindegerechten competiren oder der polizeilichen Djudicatur unterliegen.

¹⁾ Die oben citirten Artikel sind weiter unten an betreffender Stelle in den Text eingefügt und durch lateinische Schrift bzw. Einrücken ausgezeichnet.

²⁾ Vgl. Beilage, Seite 29.

4. (Red. v. 1886.) Die Gerichte erster Instanz verhandeln und entscheiden diejenigen Straffachen, in welchen keiner der Angeschuldigten in erster Instanz seinen Gerichtsstand vor den Gerichten zweiter Instanz hat, oder eines Verbrechens angeklagt ist, welches den Verlust aller Standesrechte, oder den Verlust aller oder einiger ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneter Rechte und Vorzüge zur Folge hat. Die Fällung von Sentenzen seitens der Gerichte erster Instanz in Sachen der letzteren Art wird aufgehoben.

5. Die von der Polizei gemachten Ermittlungen über Vorfälle (дознанія о происшествіяхъ) werden dem betreffenden Beamten der Procuratur zur Durchsicht übergeben und mit dessen Genehmigung als erledigt angesehen. An die Gerichte erster Instanz gelangen diese Ermittlungen nur in den Fällen, wenn der Beamte der Procuratur in dem Vorfalle die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens erblickt, oder wenn er mit der Verfügung der Polizei wegen Delirung der Sache nicht übereinstimmt.

6. Die vor Emanirung des gegenwärtigen Gesetzes an die Gerichte erster Instanz gelangten Sachen, welche Vorfälle betreffen, bei denen kein Verbrechen oder Vergehen indicirt ist, oder wo zwar ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, aber kein Schuldiger entdeckt und somit über Niemanden ein Urtheil zu fällen ist, werden, nachdem die betreffenden Verfügungen vom Gehilfen des Gouvernementsprocureurs durchgesehen worden sind, diesem letzteren vorgestellt, welcher, falls er mit der Resolution des Gerichts nicht übereinstimmt, die Originalacten nebst seinen Bemerkungen dem Gericht zweiter Instanz übergiebt. Die Vorstellung der Urtheile in derartigen Sachen an den Gouverneur zur Bestätigung wird aufgehoben.

8. Die Gerichte ziehen nur dann Auskünfte über das Alter der Angeschuldigten ein, wenn dasselbe in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Bd. XIV Haftreglement, Art. 1005¹⁾ und Bd. XV B. I. Strafgesetzb. Art. 78, 93—95, 96, 106, 148—152, 154—159)²⁾ einen Einfluss auf die Bestimmung der

¹⁾ Art. 1005 des Haftreglements lautet: „Die in die Strafcompagnien (поты) Eintretenden dürfen nicht jünger als siebenzehn und nicht älter als sechszig Jahre sein und überdies nicht an körperlichen Mängeln leiden, welche sie zur Verrichtung der Arbeiten unfähig machen könnten.“

²⁾ Art. 78, 93—95, 96, 148—152, 154—159 des Strafgesetzbuches Ausg. v. J. 1857 sind ersetzt durch die Art. 74, 84, 85, 94, 136—140, 142—146, der Ausg. v. J. 1885. Alle diese Artikel, mit

Strafe haben kann. In solchen Fällen ist die Angabe des Angeschuldigten durch eine Auskunft aus den Kirchen- oder Metrikbüchern zu verificiren. Ist es nicht möglich eine solche Auskunft zu erlangen, so erfolgt die Feststellung des Alters des Angeschuldigten durch eine von dem örtlichen Stadt-, Kreis- oder Polizei-Arzt in der Gerichtssitzung zu veranstaltende Besichtigung.

7. Den Angeeschuldigten und in der Sache Betheiligten oder deren Bevollmächtigten ist es gestattet, nach Schluß der Untersuchung in der Gerichtskanzlei unter Aufsicht des Secretärs oder Geschäftsführers Einsicht in die Originalacten zu nehmen.

9. Über die zum Vortrag bestimmten Sachen wird mindestens eine Woche vorher eine Bekanntmachung an die Gerichtsthüren angeschlagen; auf dieser Bekanntmachung hat der Gerichtspräses, und im Dirigirenden Senat der Ober-procureur, den Tag des Anschlages zu vermerken.

10. Schriftliche Relationen (доклады и записки) werden nur in den Sachen angefertigt, wo es vom Gericht oder von den mit dem Vortrage betrauten Personen (распоряжающимися докладомъ) für nöthig befunden wird.

11. Die schriftliche Relation muss eine kurze Darlegung des Thatbestandes der Sache enthalten. Die Abfassung dieser Relationen kann, nach Ermessen des Gerichts, einem Gliede desselben übertragen werden.

13. Der Vortrag der Sache geschieht mündlich durch ein Gerichtsglied oder den Secretär, nach Bestimmung des Präses; Actenstücke (акты) und Urkunden, welche von wesentlicher Bedeutung für die Sache sind, werden im Original verlesen.

14. Die an Ort und Stelle befindlichen Angeschuldigten und bei der Sache Betheiligten, oder ihre Bevollmächtigten, haben das Recht dem Vortrage beizuwohnen und nach Schluss desselben, die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diejenigen Umstände und Urkunden zu lenken, welche nach ihrer Ansicht, zu ihrer Freisprechung oder zur Verringerung ihrer Schuld dienen, und diese Erläuterungen werden bei der Urtheilsfällung berücksichtigt (принимаются въ соображеніе).

Ausnahme der Art. 84 u. 85, welche die Bedeutung der Art. 93—95 der Ausg. v. Jahre 1857 verloren haben, handeln von der Bestrafung der Minderjährigen und Greise.

8. Dem Vortrage der Sache können, soweit es der Raum des Gerichtsorts gestattet, auch unbetheiligte (постороннія) Personen beiwohnen. Ausgenommen hiervon ist der Vortrag von Sachen:

- 1) betreffend Gotteslästerung, Entweihung des Heiligthums und Schmähung der Religion (Strafgeszb. Ausg. v. 1866, Art. 176—183 und 210);
- 2) betreffend Verbrechen wider die Familienrechte (Strafgeszb. Ausg. v. 1866, Art. 1549—1597);
- 3) betreffend Verbrechen wider die Ehre und Keuschheit der Frauen (Strafgeszb. Ausg. v. 1866, Art. 1523—1532);
- 4) betreffend ärgernißgebende und liederliche Führung, widernatürliche Laster und Rupperei (Strafgeszb. Ausg. v. 1866, Art. 993—1000; Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Art. 43 und 44).

Bei diesen Sachen wird auf Wunsch des Angeschuldigten oder des durch das Verbrechen Verletzten nur deren Verwandten und Bekannten die Anwesenheit gestattet, jedoch nicht mehr als drei Personen von jeder Seite.

16. Alle beim Vortrage Anwesenden sind verpflichtet, streng die Regeln des Anstandes, Ordnung und Ruhe zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Präsidenten ohne Widerrede zu fügen. Die Kundgebung irgend welcher Zeichen des Beifalls oder Missfallens ist streng untersagt.

17. Der Präsident des Gerichts leitet die mündlichen Erklärungen des Angeschuldigten und der bei der Sache Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten, richtet an sie die zur Klarstellung der Sache ihm erforderlich scheinenden Fragen und schliesst die Verhandlungen, sobald die Sache genügend aufgeklärt ist.

18. Für Verletzung des Anstandes, der Ordnung oder Ruhe seitens der Angeschuldigten und bei der Sache Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten, ist der Gerichtspräsident befugt, dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis zu ertheilen, bei dem Hinzufügen, dass er im Wiederholungsfalle aus der Sitzung entfernt und die Sache entschieden werden würde, ohne ihm weiter das Wort zu gestatten. Im Wiederholungsfalle, oder wenn die Störung von einer beim Vortrage

anwesenden unbetheiligten Person ausging, wird der Schuldige auf Verfügung des Präsidenten aus der Sitzung entfernt.

9. Nach dem Vortrage der Sache wird die Entscheidung (резолюция) gefällt, welche vom Präsidenten oder in seinem Auftrage von einem Gerichtsgliede schriftlich abgefaßt, sodann von allen Richtern unterschrieben und öffentlich verkündet wird.

10. In der Entscheidung (резолюция) des Gerichts müssen angegeben sein: 1) Jahr, Name und Datum, wann die Gerichtssitzung stattgefunden hat; 2) die Zusammensetzung des Gerichts; 3) der Beruf, Vor-, Vater-, Familien- oder Beiname und das Alter des Angeeschuldigten, bzw., falls ihrer mehrere sind, eines jeden von ihnen, und 4) die Entscheidungsworte (сущность решения).

11. Die schriftliche Abgabe besonderer Meinungen, welche bei Fällung der Resolution verlauthart worden sind, ist nur vor der Unterzeichnung des gerichtlichen Urtheils zulässig.

12. In Sachen, welche eine längere Berathung erheischen, ist es gestattet, die Fällung der Entscheidung bis zur nächsten Sitzung aufzuschieben, was der Präsident des Gerichts öffentlich verkündet.

19. Das Urtheil muss enthalten:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Datums des Vortrages;
- 2) eine kurze Darlegung des Thatbestandes;
- 3) die auf den Thatbestand und die Gesetze gegründeten Motive des Gerichts und
- 4) die gerichtliche Entscheidung.

20. Denjenigen Personen, welche an dem Verbrechen oder Vergehen nicht theilgenommen, durch dasselbe aber Schaden oder eine Kränkung erlitten haben, wird das Urtheil nur in dem Falle verkündet, wenn von ihrer Seite eine Entschädigungsforderung erhoben worden ist.

13. (Reg. v. 1886.) Die Urtheile der Gerichte erster Instanz (Art. 4) sind den Procureursgehilfen zur Durchsicht zu übersenden und können einer Prüfung durch die Gerichte zweiter Instanz nur in Folge eines Protestes der Procuratur oder in Folge einer Berufung der Angeeschuldigten oder der bei der Sache betheiligten Privatpersonen und Kronsverwaltungen unterliegen.

14. Die Berufungsschriften (отзывы) der Privatpersonen und Proteste der Procureure sind binnen Monatsfrist bei dem Gericht, welches das Urtheil fällt, einzureichen.

15. Die Gerichte erster Instanz theilen den betreffenden örtlichen Kronsverwaltungen des Gouvernements, in Sachen wegen Verletzung der Reglements jener Verwaltungen, die Originalacten und die gefällten Urtheile, nicht später als innerhalb sieben Tage nach erfolgter Publication derselben an die Angeeschuldigten, mit.

24. Eine Kronsverwaltung, welche mit dem Beschlusse (заключение) des Gerichts erster Instanz nicht einverstanden ist, übersendet die Acte nicht später als einen Monat nach Empfang derselben, zugleich mit ihrer Berufung der Oberinstanz und benachrichtigt hiervon dasjenige Gericht, von welchem ihr die Acte zugesandt war.

16. Im Falle eines Protestes der Procuratur stellt das Gericht, ohne sein Verfügen in Ausführung zu bringen, die Acte nebst dem Protest direct der Oberinstanz vor.

25. Die Überwachung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, durch welche eine Geldstrafe oder sonstige Geldbeitreibung zum Besten der Krone auferlegt wird, liegt der Kronsverwaltung ob, bei welcher diese Geldsumme einzugehen hat und welcher zu diesem Ende der wesentliche Inhalt der in Vollzug zu setzenden Entscheidung vom Gericht mitgetheilt wird.

26. Die Sonderbeschwerde ¹⁾ (частная жалоба) wird bei dem Gericht eingereicht, gegen dessen Handlung sie erhoben ist, und von diesem nicht später als zwei Wochen nach ihrem Empfange der Behörde vorgestellt, welche über sie zu entscheiden hat, unter Anschluss der erforderlichen Erklärung, in welcher alle zur Beurtheilung der Beschwerde nothwendigen Umstände darzulegen sind. An Stelle der Erklärung kann die von der Beschwerde betroffene Originalverfügung oder die diese Sache betreffende Zwischenverhandlung (частное производство) vorgestellt werden, falls die Wegsendung der Verfügung oder Verhandlung den weiteren Fortgang der Sache nicht aufhält.

27. Die Sonderbeschwerde über Säumigkeit des Verfahrens oder über Nichtvorstellung der Berufungs- oder Beschwerdeschrift an das competente Gericht innerhalb der festgesetzten Frist, sowie über Rückgabe der Berufungs- oder

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu Art. 31 d. G. v. 1880.

Beschwerdeschrift, kann direct bei der Behörde angebracht werden, welche für ihre Entscheidung zuständig ist.

28. Auf die Beschwerde wegen Säumigkeit wird eine Erklärung der Unterinstanz eingefordert.

29. Demjenigen, welcher die Berufung oder Beschwerde erhebt, wird auf bezügliches Ansuchen eine Bescheinigung über die Zeit ihrer Einreichung ertheilt, welche er zugleich mit der Sonderbeschwerde über Nichtbeobachtung der im Art. 26 festgesetzten Frist, bei der Oberinstanz einreicht.

30. Nach Eingang der im vorigen Artikel erwähnten Beschwerde in der Oberinstanz wird der Unterinstanz die unverzügliche Vorstellung der Berufungs- oder Beschwerdeschrift vorgeschrieben, sofern bei Vergleichung des in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunktes der Einreichung der Berufungs- oder Beschwerdeschrift mit der für die Vorstellung derselben gesetzlich angeordneten Frist sich ergibt, dass letztere bereits verstrichen ist.

31. Mit der Beschwerde über die Rückgabe der Berufungs- oder Beschwerdeschrift muss die Berufungs- oder Beschwerdeschrift, auf welcher die Gründe der Zurückweisung vermerkt sind, beigebracht werden. Eine Erklärung auf eine solche Sonderbeschwerde wird nur dann eingefordert, wenn das Obergericht eine solche nach Prüfung der Zurückweisungsgründe für erforderlich erachtet, um die Entscheidung zu treffen.

32. Die in den Art. 26—31 enthaltenen Bestimmungen über die Sonderbeschwerden finden auch auf die Anfechtung von Entscheidungen der Gouvernementsverwaltungen und Polizeibehörden in Strafsachen Anwendung.

2) Bei den Gerichten zweiter Instanz.

17. (Red. v. 1886.) Den Gerichten zweiter Instanz competiren:

1) Sachen betreffend Verbrechen, für welche irgend einer der Angeeschuldigten nach den geltenden Gesetzen einer der im Art. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen unterliegen kann; 2) Sachen, in denen gemäß den örtlichen Gesetzen diese Gerichte in der Eigenschaft von Gerichten erster Instanz fungiren, und 3) Sachen, welche in Folge von Appellationsbeschwerden (Berufung) oder Protesten der Procuratur aus den Gerichten erster Instanz an sie gelangen.

18. (Red. v. 1886.) In den Gerichten zweiter Instanz werden bei der Verhandlung der ihnen competirenden Sachen die oben in den Art. 7—12 und 14—16 enthaltenen Bestimmungen beobachtet.

40. Die in Strafsachen ergangenen Urtheile der Gerichte werden den Gouverneuren zur Bestätigung nicht vorgestellt, mit Ausnahme der Urtheile der Obergerichte (палатъ) in Sachen wegen Verführung zum Abfall vom orthodoxen Glaubensbekenntnisse oder Übertrittes von demselben zum Mohamedanismus, Judaismus oder Heidenthum und ebenso in Sachen, welche Amtsverbrechen betreffen.

19. (Red. v. 1886.) Wider Urtheile der Gerichte zweiter Instanz in Sachen, welche in Folge von Protesten der Procureursgehilfen, oder von Appellationsbeschwerden der Angeeschuldigten aus den Gerichten erster Instanz an sie gelangten, sind Berufungen nicht zulässig.

20. Bei Vorstellung von Strafsachen an den Dirigirenden Senat haben die Gerichte ihre Originalurtheile beizulegen. Die Anfertigung besonderer Extracte und kurzer Relationen (Bd. XV, B. II, Ges. über das Gerichtsverfahren in Sachen betr. Verbrechen und Vergehen, Ausg. v. 1857, Art. 441, Pft. 2 und 3) in diesen Sachen wird aufgehoben.

21. Beschwerden über Urtheile der Gerichte zweiter Instanz werden bei dem Gericht eingereicht, welches das Urtheil gefällt hat und von diesem nicht später als innerhalb eines Monats nach ihrem Empfange dem Dirigirenden Senat unter Anschluß der Originalacten vorgestellt. Die Beschwerde über ein der Beschwerdeführung nicht unterliegendes Urtheil wird dem Beschwerdeführer, unter Angabe der Gründe für ihre Nichtannahme, zurückgegeben.

44. Zur Entscheidung des Dirigirenden Senats werden auf dem Revisionswege vorgestellt:

- 1) Sachen, in denen Edelleute und Beamte zum Verlust aller Standesrechte, oder doch aller besonderen ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt werden;
- 2) Sachen Minderjähriger, welche zur Zeit der Begehung des Verbrechens das vierzehnte, aber noch nicht das siebenzehnte Lebensjahr vollendet hatten und zum Verlust aller Standesrechte verurtheilt sind, selbst wenn sie dem niedrigsten Stande angehören;

- 3) Sachen minderjähriger Edelleute, welche zur Abgabe in den Militärdienst ohne Verlust der ihnen zustehenden Rechte und Vorzüge, verurtheilt sind;
- 4) Sachen, in welchen von den das Gouvernement revidirenden Senatoren Anträge gestellt waren oder welche Beamte betreffen, die von ihnen dem Gericht übergeben sind;
- 5) Sachen, welche auf Allerhöchsten Befehl zur Verhandlung gelangen.

45. Von den bei den Obergerichten (палаты) in erster Instanz entschiedenen Sachen gelangen in Folge von Protesten der Procureure oder einer Berufung der Angeschuldigten, der bei der Sache Betheiligten oder einer Kronsverwaltung an den Dirigirenden Senat diejenigen:

- 1) in denen Edelleute oder Beamte der Tödtung (смѣртѣ) angeschuldigt waren, selbst wenn sie derselben nicht für schuldig erkannt sind;
- 2) in denen Geistliche und Ehrenbürger zum Verlust aller Standesrechte oder aller ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt sind;
- 3) in welchen Kanzelleidiener aus dem Stande der Kinder von Geistlichen, Kirchendienern, Kaufleuten und Bürger (мѣщане), welche die 14. Rangklasse nicht erworben hatten, zum Verlust aller Standesrechte oder zur Abgabe in die Arrestantencompagnieen oder in das Arbeitshaus mit Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge verurtheilt sind;
- 4) in denen Edelleute, Beamte und Geistliche zum Verlust einiger persönlicher und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Beamte zur Ausschliessung aus dem Dienst oder zur Amtsentsetzung verurtheilt werden und
- 5) welche Beitreibungen zum Besten der Krone wegen Amtsvergehen betreffen.

46. Diejenigen in den Art. 44 und 45 nicht aufgeführten Verbrechen und Vergehen, welche einer besonderen Gattung

des Strafverfahrens angehören (Bd. XV B. II, Abth. VII) ¹⁾, gelangen auf der bisherigen Grundlage an den Dirigirenden Senat.

47. Personen, welche durch die Obergerichte (**уголовными палатами**) in erster Instanz zum Verlust aller Standesrechte oder neben dem Verlust aller besonderen ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge zum Aufenthalte in Sibirien oder zur Abgabe in die Arrestanten-compagnieen verurtheilt sind, steht es, falls ihre Sachen weder auf dem Wege der Revision, noch auf dem der Appellation (Art. 44 und 45) an den Senat gelangen können, sowohl vor der Urtheilsvollstreckung, als auch nach derselben frei, eine Beschwerde an den Dirigirenden Senat zu richten. Durch die Einreichung einer solchen Beschwerde wird indessen die Vollstreckung des Urtheils des Obergerichts nicht gehemmt.

49. Erkennt der Senat die Beschwerde für nicht begründet, so werden vom Beschwerdeführer die Stempelgebühren für das in seiner Sache verbrauchte Papier beigetrieben (Bd. V Abgabenreglement, Art. 117 Pkt 1 und Bd. XV. B. II. Ges. über den Process in Sachen betreff. Verbrechen und Vergehen, Art. 483). ²⁾

51. Urtheile der Gerichte, welche der bestehenden Ordnung gemäss an die Minister des Inneren und der Justiz zu gelangen haben, werden diesen direct von den Gerichten vorgestellt.

52. Die Allerhöchst bestätigten Urtheile, durch welche Edelleute oder Beamte aller Standesrechte oder aller besonderen ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt sind, oder welche eine Milderung des Loses der Angeschuldigten, oder aber die Aberkennung der Ehrenschnalle (**знакъ отличія**), irgend eines Ordens, des Ehrenkaftans oder von Medaillen betreffen, werden

¹⁾ Ausgabe v. 1876 Abth. VI.

²⁾ Art. 117 Bd. V des Cod. der Reichsges. (Abgabenreglement), ist durch das Stempelsteuergesetz und zwar Pft. 1 Abschnitt 3 des Allerhöchst am 17. April 1874 bestätigten Reichsrathsgutachtens aufgehoben; Art. 483 Bd. XV B. II Straf-P.-D. ist in der Fortsetzung vom Jahre 1876 gleichfalls als aufgehoben bezeichnet.

vom Justizminister direct dem Gericht mitgetheilt, welches das Urtheil gefällt hatte, bezüglich dessen Erfüllung der Allerhöchste Befehl erfolgte.

II. In Betreff des Civilprocesses.

1) Bei den Gerichten erster Instanz.

22. (Aufgehoben durch Abschn. II des Allerrh. am 3. Juni 1886 best. Gutachtens des Reichsraths).

23. Dem Beklagten werden zum Erscheinen vor Gericht keine längeren Fristen anberaunt, als:

- 1) ein Monat, wenn er seinen Wohnort in Rußland hat;
- 2) zwei Monate, wenn er sich im Auslande befindet;
- 3) sechs Monate, wenn sein Wohnort unbekannt ist.

Zu der einmonatlichen Frist für das Erscheinen eines in Rußland wohnhaften Beklagten wird noch die Werstfrist hinzugeschlagen, indem bei gewöhnlichen Wegen auf fünfzig Werst, bei Eisenbahnstrecken aber auf dreihundert Werst je vierundzwanzig Stunden gerechnet werden. In den Fällen, wo durch die in den Ostseeprovinzen geltenden Particulargesetze kürzere Fristen festgesetzt sind, bleiben diese letzteren in Kraft.

91. In jeder Sache ist der Termin, wann dieselbe zum Vortrage in Betreff der Hauptsache (по существу) gelangen soll, mindestens eine Woche vorher durch Anschlag im Partenzimmer bekannt zu machen; auf dieser Bekanntmachung vermerkt der Gerichtspräsident und im Dirig. Senat der Oberprocureur den Tag, wann sie ausgehängt ist.

92. Der Vortrag der Sache in der Sitzung besteht in einer mündlichen Darlegung des Thatbestandes, wobei diejenigen Actenstücke oder Urkunden, welche von wesentlicher Bedeutung für die Sache sind, ihrem wörtlichen Inhalte nach verlesen werden.

93. Der Vortrag der Sache geschieht nach Bestimmung des Präsidenten durch eines der Gerichtsglieder oder den Secretär.

94. Die Parteien oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bei dem Vortrage der Sache anwesend zu sein und nach Schluss desselben mündlich zu verhandeln, jedoch dürfen

sie dabei weder neue Thatsachen oder Beweismittel vorbringen, noch neue Ansprüche erheben, noch endlich die von ihnen bereits verlaublichen Ansprüche vergrößern oder wesentlich verändern.

24. Bei dem Vortrage der Sache können auch unbetheiligte Personen zugegen sein, soweit der Raum des Sitzungszimmers es gestattet, mit Ausnahme der Fälle, wo wegen der besonderen Beschaffenheit der Sache die Öffentlichkeit der Sitzung mit Gefahr für die Religion, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verbunden ist; in diesen Fällen kann das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag des Procureurs beschließen, daß die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattfinden soll. Die Gerichtssitzung kann auch dann bei geschlossenen Thüren stattfinden, wenn beide Parteien darauf antragen und das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Der Beschluß, daß die Verhandlung der Sache bei geschlossenen Thüren stattzufinden habe, wird immer öffentlich verkündet und im Sitzungsprotocoll verzeichnet.

96. Alle bei dem Vortrage der Sache Anwesenden sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, Ordnung und Ruhe zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Präsidenten ohne Widerrede zu fügen. Die Kundgebung irgend welcher Zeichen des Beifalls oder Missfallens ist streng untersagt.

97. Der Präsident des Gerichts leitet die mündliche Verhandlung der Parteien, legt ihnen die zur Aufklärung der Sache nöthigen Fragen vor und schliesst die Verhandlung, sobald er findet, dass die Sache genügend aufgeklärt sei.

98. Wenn der Anstand, die Ordnung oder Ruhe von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten verletzt wird, so kann der Präsident dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis ertheilen bei dem Hinzufügen, dass er im Wiederholungsfalle aus der Sitzung entfernt und die Sache entschieden werden würde, ohne ihm das Wort zu gestatten. Bei Wiederholung der Störung, oder wenn diese von einer bei der Verhandlung der Sache nicht betheiligten Person ausging, wird der Schuldige auf Anordnung des Präsidenten aus der Sitzung entfernt.

99. Das mündliche Vorbringen der bei dem Vortrage anwesenden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten wird bei

der Entscheidung der Sache berücksichtigt (принимается въ соображение).

25. Nach geschehenem Vortrage der Sache wird die Entscheidung (резолуція) gefällt, welche von dem Präsidenten oder in seinem Auftrage von einem Gliede des Gerichts schriftlich abgefaßt, sowohl von dem Präsidenten, als auch von allen Gliedern, welche an der Urtheilsfällung (суждение) Theil genommen haben, unterschrieben und öffentlich verkündet wird, auch wenn die mündliche Verhandlung bei geschlossenen Thüren stattgefunden hatte. Sobald die Entscheidung (резолуція) unterschrieben worden, ist kein Richter mehr berechtigt, die von ihm abgegebene Meinung zu ändern; die Abgabe (подача) von abweichenden Meinungen, die bei Fällung der Entscheidung verlautbart sind, ist nur bis zur Unterschrift des Urtheils (решения) gestattet.

26. In der Entscheidung (резолуція) des Gerichts werden angegeben: 1) Jahr, Monat und Datum der Gerichtssitzung; 2) die Namen der Glieder, die an der Entscheidung der Sache Theil genommen haben; 3) Beruf, Vor- und Familien- oder Beinamen der Parteien und 4) die Entscheidungsworte.

27. In einer verwickelten oder längere Berathung erheischenden Sache ist es gestattet, die Fällung der Entscheidung bis zur nächsten Sitzung aufzuschieben, was der Präsident des Gerichts öffentlich verkündet.

100. Das Urtheil (решение) des Gerichts wird in das Protocoll eingetragen, welches enthalten muss:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Datums, wann die Sache vorgetragen worden ist;
- 2) eine kurze Darlegung des Thatbestandes nebst Angabe der von den Parteien gestellten Anträge (требований);
- 3) die auf dem Thatbestande und den Gesetzen beruhenden Entscheidungsgründe, und
- 4) die Entscheidungsworte.

28. Die Erklärung der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit dem Urtheil und die Ausreichung des Appellationsnachgabeverfügens (defertur) sind aufgehoben.

29. Für die Einreichung (принесение) der Appellationsbeschwerde werden folgende Fristen festgesetzt: für Personen die sich innerhalb des Reiches befinden — vier Monate, für im Auslande Befindliche aber — sechs Monate; während dieses ganzen Zeitraumes wird das Urtheil

nicht vollstreckt. Diese Frist wird berechnet: für die anwesende Partei vom Tage der Verkündung des Urtheils (рѣшенія), für Abwesende aber — vom Tage des Abdruckes der dritten Publication in den St. Petersburger Senats-Bekanntmachungen. In denjenigen Fällen, wo durch die in den Ostseeprovinzen geltenden provinziellen Gesetze kürzere Fristen festgesetzt sind, bleiben diese letzteren in Kraft.

105. Die Appellationsbeschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, welches das Urtheil gefällt hat.

30. Eine Appellationsbeschwerde, welche nach dem Klagerwerth, wegen Versäumung der Frist oder wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen des Civilprocesses unzulässig ist, wird dem Appellanten von demselben Gericht, bei welchem sie eingereicht ist, unter Angabe des Grundes der Zurückweisung, zurückgegeben. In allen übrigen Fällen muß die Appellationsbeschwerde nicht später als sieben Tage, nach Eingang ebenjoller Beschwerden seitens anderer bei der Sache betheiligten Personen, oder nach Ablauf der für diese bestehenden Appellationsfristen, nebst den Originalen dem Obergericht vorgestellt werden.

31. Gesonderte Beschwerden¹⁾ (частныя жалобы) sind in folgenden Fällen zulässig:

- 1) gegen die Nichtannahme oder Rückgabe von Klageschriften und Appellationsbeschwerden;
- 2) gegen Bescheide in Betreff der Zuständigkeit;
- 3) gegen die Zurückweisung eines Antrages, betreffend die Ablehnung von Richtern;
- 4) gegen die verweigerte Zulassung von Beweismitteln;
- 5) gegen Arrestverfügungen (опредѣленія о обезпеченіи иска), Verfügungen in Betreff der Verwaltung (завѣдываніе) eines streitigen Gutes (имѣніе), oder einzelne Anordnungen in dieser Beziehung;
- 6) gegen Anordnungen und Verfügungen, welche die Execution betreffen;
- 7) über Säumigkeit bei Verhandlung der Sache;
- 8) gegen die Rückgabe einer Sonderbeschwerde (частная жалоба) oder deren unterlassene Vorstellung an die Oberinstanz;

¹⁾ Die „gesonderte Beschwerde“ des Art. 31 umfaßt nicht allein die in Livland sogenannte Querel, sondern — wie aus Punkt 5, 7, 10 und 12—15 hervorgeht — auch die Fälle der sog. einfachen Beschwerde, ja wohl auch der Richtigkeitsbeschwerde. (Anmerk. des Übersetzers.)

- 9) gegen Verfügungen der Gerichte in Betreff der Einsetzung eines Schiedsgerichts;
- 10) gegen Bescheide, durch welche einer der Parteien das Armenrecht verweigert oder, nachdem es ihr bereits ertheilt war, wieder entzogen, oder ihr die Bezahlung von Kosten auferlegt wird, welche wegen des Armenrechts nicht gefordert werden durfte;
- 11) gegen Bescheide, durch welche die Verhandlung des Processes bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines anderen Processes oder einer Criminalsache vertagt oder überhaupt bis zu einem ungewissen Zeitpunkt ausgesetzt wird;
- 12) gegen Verweigerung der Acteneinsicht oder der Ertheilung von Abschriften aus den Acten;
- 13) überhaupt gegen Anordnungen und Verfügungen des Gerichts in unstreitigen Sachen;
- 14) über Handlungen des Gerichts, welche die Vollziehung oder Beglaubigung von Urkunden (актовъ) oder die Einweisung in den Besiß betreffen;
- 15) überhaupt gegen Anordnungen und Verfügungen des Gerichts, welche nicht im Appellationswege geprüft werden.

In allen übrigen Fällen kann die Beschwerde nur gleichzeitig mit der Appellation erhoben werden.

Die Einlegung der Sonderbeschwerde hemmt weder die Verhandlung der Sache, noch die Ausführung des angefochtenen Verfügens, mit Ausnahme der Beschwerde gegen Bescheide in Betreff der Zuständigkeit oder der Sicherung der Klage (о обвѣщаніи иска) und gegen die Zurückweisung der Ablehnung von Richtern.

32. Sonderbeschwerden sind binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Eröffnung des angefochtenen Verfügens einzureichen und, wenn dieses nicht eröffnet worden ist, binnen zwei Monaten von der Zeit, wo das Verfügen in Vollzug gesetzt ist. Wo übrigens durch die in den Ostseeprovinzen geltenden Particulargesetze kürzere Fristen festgesetzt sind, bleiben diese letzteren in Kraft. Die Einreichung der Beschwerde über Säumnigkeits ist an keine Frist gebunden.

112. Die Sonderbeschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, gegen welches sie gerichtet ist.

33. Eine Beschwerde, die nach Ablauf der festgesetzten Frist eingereicht ist oder bei deren Abfassung die in dem Civilproceß bestehenden Vorschriften verletzt sind, wird nicht später als drei Tage von derselben

Behörde, bei welcher sie eingereicht war, dem Beschwerdeführer unter Angabe des Grundes der Zurückweisung zurückgegeben.

114. Die Behörde, welche die Beschwerde entgegen-
genommen hat, sendet dieselbe nicht später als zwei Wochen
nach deren Empfang an die Instanz, welcher die Entscheidung
darüber zusteht, und zwar nebst der erforderlichen Erklärung,
in welcher alle zur Beurtheilung der Beschwerde nothwendigen
Umstände anzuführen sind.

115. Anstatt der Erklärung auf eine Sonderbeschwerde
kann das Originalverfügen eingesandt werden, gegen welches
sie gerichtet ist, oder auch die ganze diesen Punkt betreffende
Zwischenverhandlung, sofern das Fortsenden des Verfügens
oder der Verhandlung den weiteren Fortgang der Sache nicht
aufhält.

116. Eine Sonderbeschwerde über Säumigkeit oder
darüber, dass eine eingereichte Appellations- oder Sonderbe-
schwerde nicht zur festgesetzten Zeit an die zuständige Be-
hörde gebracht ist, desgleichen über Rückgabe einer Beschwerde
kann direct bei der Behörde angebracht werden, welche über
sie zu entscheiden hat.

117. Auf die Beschwerde über Säumigkeit wird die
erforderliche Erklärung von der Unterinstanz eingefordert.

34. Demjenigen, welcher eine Appellations- oder Sonderbe-
schwerde eingereicht hat, wird auf Verlangen eine Bescheinigung über die
Zeit der Einreichung ertheilt, welche er im Falle der Beschwerde über
unterlassene Vorstellung jener zu der festgesetzten Zeit (Art. 30 und 32
dieses Gesetzes und Artikel 114 der Vorschriften vom 11. October 1865)
gleichzeitig bei der Oberinstanz einreicht [vgl. Art. 114, oben].

120. Mit der Beschwerde über die Rückgabe einer
Appellations- oder Sonderbeschwerde muss die betreffende
Beschwerdeschrift, auf der die Gründe der Zurückweisung
vermerkt sind, beigebracht werden. Eine Erklärung auf eine
solche Sonderbeschwerde wird nur dann eingefordert, wenn
das Obergericht, nach Prüfung der Zurückweisungsgründe, eine
Entscheidung, ohne Einziehung ergänzender Auskünfte, zu
treffen nicht für möglich erachtet.

35. Die Artikel 31—34 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die
Art. 112, 114—117 und 120 der am 11. October 1865 Allerhöchst
bestätigten Regeln für das gerichtliche Verfahren und den Geschäftsgang

bei den Gerichten der früheren Organisation gelten auch für die Sonderbeschwerde, welche gegen Verfügungen und Anordnungen der Gerichte in Vormundschafsfachen, sowie gegen Verfügungen der Gouvernements-Regierung und der Polizeibehörden in Justizfachen erhoben werden.

36. In Sachen der Kronsverwaltungen besteht für die Mittheilung der gerichtlichen Urtheile an diese Verwaltungen eine Frist von sieben Tagen a dato der Unterzeichnung des Urtheils durch das Gericht oder a dato der Publication desselben; die Frist für die Zustellung der Berufung (отзывовъ) seitens dieser Verwaltungen aber beträgt vier Monate.

123. Sachen, bei denen das Interesse der Krone oder solcher Institutionen betheiligt ist, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Vertretung dieselben Rechte, wie die Krone geniessen, gelangen nicht zur Durchsicht an die Gouverneure.

37. Die Gerichte überwachen nicht selbst die Beitreibung von Appellationsstrafgeldern und Stempelfteuern, sondern machen, wenn sie eine solche Beitreibung verfügt haben, dem betreffenden Kameralhofs von derselben Mittheilung.

2) Bei den Gerichten zweiter Instanz.

38. (Aufgehoben durch Abschn. II des Allerh. am 3. Juni 1886 best. Gutachtens des Reichsraths).

39. (Red. v. 1886.) In den Gerichten zweiter Instanz werden bei der Verhandlung der ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Sachen die in den Artikeln 23—28, 31, 36 und 37 dieses Gesetzes enthaltenen Regeln beobachtet. Appellations- und Sonderbeschwerden über Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz (Art. 315, 316, 464, 862, 1019 und 1297 Th. I des Prov.-Cod. ¹⁾) werden unter Beobachtung der in den Artikeln 447—456, 460, 470—472, 476, 477 Bd. X Th. 2 d. Ges. betreffend Verfahren in Civil- und Beitreibungsfachen ²⁾ (законъ о судопроизводствѣ и взысканіяхъ гражданскихъ), Ausg. v. J. 1876, beim Dirigirenden Senat eingebracht.

40. (Red. v. 1886.) Die im Art. 477 Bd. X Th. 2 d. Ges. (betr. Verf. in Civil- und Beitreibungsfachen) festgesetzte Frist für die Vorstellung der Appellationsbeschwerde nebst Acten an den Dirigirenden Senat kann bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn mit der

¹⁾ Beilage, Seite 36.

²⁾ Beilage, Seite 38.

Appellation dem Dirigirenden Senat Übersetzungen von in den Acten befindlichen umfangreichen Schriftstücken vorgestellt werden müssen.

41. Wenn bei der Oberinstanz die im Art. 34 erwähnte Sonderbeschwerde eingeht, wird der Unterbehörde die unverzügliche Vorstellung der nicht eingesandten Appellations- oder Sonderbeschwerde vorgeschrieben, sofern sich bei Vergleichung des in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunktes der Einreichung der Beschwerde mit der für die Vorstellung derselben gesetzlich angeordneten Frist ergibt, daß letztere bereits verstrichen ist.

III. In Betreff der Justizverwaltung.

42. Die Gerichte zweiter Instanz bewerkstelligen auf Grund des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts alljährlich durch den Präsidenten oder eines ihrer Glieder eine Revision der ihnen untergeordneten Gerichte in Bezug auf die Ordnung und Regelmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Revision der Gerichte durch den Gouverneur wird aufgehoben.

128. Dem Justizminister wird das Recht eingeräumt, hinsichtlich des inneren Geschäftsganges in den Kanzelleien der Gerichte diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche nach Massgabe der Erfahrung sich als nothwendig herausstellen sollten und weder mit den Justizgesetzen vom 20. November 1864, noch mit den gegenwärtigen Vorschriften in Widerspruch stehen.

IV. In Betreff der procuratorischen Aufsicht.

43. (Red. v. 1886.) Zur Erfüllung der der Procuratur hinsichtlich der Gerichtsbehörden obliegenden Pflichten werden provisorisch Gehilfen (товарищи) des Gouvernementsprocureurs, die unter seiner Leitung stehen, ernannt. Den Gehilfen des Gouvernementsprocureurs werden auch diejenigen Obliegenheiten der aufgehobenen früheren Procuratnrämter übertragen (Art. 45), welche noch in Kraft bleiben.

Anmerkung. Die Zahl der zur Procuratur zählenden Personen, der Betrag ihrer Besoldung, die Klassen und Kategorien ihrer Ämter sind durch den provisorischen Etat der Procuratur festgesetzt.

44. Die Gouvernementsprocureure werden vom Justizminister ernannt, versetzt und des Amtes entlassen.

45. (Red. v. 1886.) Das Amt des Livländischen Oberfiscals, des Estländischen Commissarius Fisci, des Kurländischen Gouvernementsfiscals, desgleichen die Ämter der Kreisfiscals, des Rigaschen städtischen Fiscals (Officials), seiner Gehilfen (Auscultanten), des Revalschen städtischen Commerzfiscals und seiner Gehilfen und ebenso die Ämter des Revalschen, Narvaschen und Fellinschen Stadtfiscals — werden aufgehoben.

46. Die Procureursgehilfen üben ihr Amt unter Leitung desjenigen Procurentrs aus, bei welchem sie angestellt sind. Der Procureur kann in jeder Sache an Stelle seiner Gehilfen treten, indem er selbst die Verantwortung dafür übernimmt.

47. Die Gehilfen des Gouvernementsprocureurs sind nicht verpflichtet, die Journale der Stadtverwaltungen durchzusehen und an den Sitzungen der Revisionscommissionen theilzunehmen, mit Ausnahme der im Art. 52 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle.

48. Die Gouvernementsprocureure werden entbunden: a) von der Theilnahme an den Sitzungen der Gouvernementsversorgungscommission und b) von der Durchsicht der Journale der Domänenverwaltung, des Kameralhofes und des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, mit Ausnahme derjenigen Journalverfügungen dieser Behörden, welche im Art. 52 dieses Gesetzes bezeichnet sind.

49. Die in Civilsachen gefällten Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz werden den Gouvernementsprocureuren nur in folgenden Fällen zur Durchsicht mitgetheilt:

- 1) in Sachen der Krone oder solcher Institutionen und Corporationen, welche hinsichtlich ihrer rechtlichen Vertretung dieselben Rechte wie die Krone genießen;
- 2) bei Fragen, welche die Zuständigkeit oder Competenzconflicte betreffen;
- 3) in Streitsachen, welche die Fälschung von Urkunden zum Gegenstande haben, und überhaupt, wenn in einer Civilsache Umstände zu Tage treten, welche der Cognition des Criminalgerichts unterliegen, und
- 4) wenn es sich um die Ablehnung von Richtern handelt.

50. Die Gouvernementsverwaltungen theilen den Gouvernementsprocureuren ihre Journalverfügungen nur in folgenden Fällen zur Durchsicht mit:

- 1) wenn es sich um Zweifel in den Unterbehörden (въ низшихъ присутственныхъ мѣстахъ) hinsichtlich der Geschäftsführung, der Competenz, oder des Sinnes der Gesetze handelt, oder um Zweifel der Polizeiverwaltungen bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens (образъ дѣйствій) und der Erfüllung der Gesetze (Cod. d. Reichsges. Bd. II Th. I, Ausg. v. 1876, Art. 667 § I P. 4);
- 2) wenn es sich um Proteste des Gouvernementsprocureurs oder seines Gehilfen handelt (ibid. Pft. 6);
- 3) wenn es sich um lasterhafte Personen handelt, welche der Staatsregierung zur Disposition gestellt werden (ibid. Art. 667, § II Pft. 16), und
- 4) in den die Justizverwaltung betreffenden Sachen, welche in den Punkten 40—52 des Paragraphen VII des Artikels 667 der allgemeinen Gouvernementsverfassung (Cod. d. Reichsges. Bd. II Th. I, Ausg. v. 1876) angegeben sind.¹⁾

Anmerkung. Die Aufsicht des Gouvernementsprocureurs erstreckt sich nicht auf diejenigen in diesem Artikel bezeichneten Sachen, welche auf Grund der bestehenden Gesetze der unmittelbaren Entscheidung des Gouverneurs oder Vicegouverneurs unterliegen.

51. Die Gouvernementsprocureure und ebenso ihre Gehilfen werden ferner entbunden: 1) von der Verpflichtung bei Ausbotten und Bodräden über Verpachtung von der Krone gehörigem und öffentlichem Vermögen zugegen zu sein; 2) von der obligatorischen Theilnahme an der Revision von Geldern und Eigenthum der Krone; doch wird ihnen nicht das Recht entzogen zu verlangen, daß in ihrem Beisein eine Revision der zum Ressort des Finanzministeriums gehörigen Renteien vorgenommen werde, über deren Ergebniß sie dann der ihnen unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit zu berichten haben; und 3) von der Aufsicht über die Verwendung des verordneten Stempelpapiers und der Stempelmarken bei der Verhandlung von Sachen und über die innere Rechnungsführung in dieser Hinsicht.

52. Die Verfügungen der Gouvernements- und Kreisbehörden in Sachen, welche die Gerichtsübergabe von Beamten, die Einleitung von Untersuchungen gegen sie oder die administrative Beahndung derselben betreffen, werden den Gouvernementsprocureuren oder deren Gehilfen zur Durchsicht mitgetheilt.

¹⁾ Beilage, Seite 44.

Nov. XV, 2. 1857

Cordemba

predbapmentnos propandnos

si Polizi

Gen. 4. 1864

predbapmentnos Cordemba

domanie predbapmentnos corda.

si Polizi do Reuchstfinglripf

Nov. XV, 2. 1876.

I

predbapmentnos Cordemba

domanie predbapmentnos corda

si Polizi do Reuchstfinglripf

II.

Cordemba

domanie propandnos Cordemba

si Polizi do Reuchstfinglripf

Gen. 4.

Gen. 1883.

predbapmentnos Cordemba

domanie predbapmentnos corda

si Polizi do Reuchstfinglripf

Notopka Cordemba

si Crim. - Vaford.

domanie Cordemba

um cydno propandnos

si Crim. - Vaford

prebapmentnos do prop. cydno

or cydno Cordemba

si Crim. - Vaford.

prebapmentnos do cydno

parcunopartie u domanie

si Cordemba

Crim. Vaford.

prebapmentnos do cydno

cydno Cordemba

Crim. Vaford.

New South Wales, Criminal Courts, Sydney.
1857 August 1.

Производство уголовного дела состоит из:
1) в производстве или в изыскании вещей
обстоятельств дела или происше-
ствия, составляющих преступление,
и в собрании доказательств ко от-
крытию и объяснению виновного,
2) в судьи, который состоит в по-
воротах производства, в судьи, по
силе доказательств и уму, о вины
или невиновности подсудимого и в
мотивировании приговора по закону,
3) в исполнении приговора.

[illegible]

из Гл. 3. Но наша скорая ссоренность сг-
дету окончена, то ссоренность по-
шла претворяется, а стало помы-
слим во сг-те.

За до Казань 1876 г. и до Каз. 1 мѣсяц
назначенъ, а до Каз. 2 мѣсяцъ. А назначенъ
въ Проводенъ сѣдовъ о прѣмъ
и прѣмъ, подѣляющъ
вѣдѣнъ сѣдовъ сѣдовъ, прѣмъ
сѣдовъ сѣдовъ сѣдовъ сѣдовъ,
до Каз. 3 мѣсяцъ.

Wegrad der Länge von 1887 beträgt ein
prozentuales und ein prozentuales
Circumferenzen, also aber beide ganz der Länge
des Wogens zugehörig, die der Größe nach be-
stehen. Nachfolgend, die nachfolgende Circumferenzen
gibt, - folgt die Länge von 1886 unter der
Hauptgröße, O Circumferenzen einwärts gegeben
die prozentuales Dornanien und die prozentuales
nach Circumferenzen, - ferner die Wogens zugehörig
sind. Folgend, die nachfolgenden Wogens, die
Größe enthält, die, gemäß Art. 32, die
prozentuales Circumferenzen und die Circumferenzen o. b. b.
nach prozentuales prozentuales und die prozentuales
prozentuales prozentuales.

Genau ist es, dass in der Länge der
1886 unter prozentuales Circumferenzen einwärts
zu verstehen ist, dass in der Länge der prozentuales
nachfolgend, die nachfolgenden Wogens, die
Größe enthält, die, gemäß Art. 32, die
prozentuales Circumferenzen und die Circumferenzen o. b. b.
nach prozentuales prozentuales und die prozentuales
prozentuales prozentuales.

Man, wie in der Länge der 1886 zu
sagen ist in Art. 3:

Genau ist es, dass in der Länge der
1886 unter prozentuales Circumferenzen einwärts
zu verstehen ist, dass in der Länge der prozentuales
nachfolgend, die nachfolgenden Wogens, die
Größe enthält, die, gemäß Art. 32, die
prozentuales Circumferenzen und die Circumferenzen o. b. b.
nach prozentuales prozentuales und die prozentuales
prozentuales prozentuales.

reißes obliegt, — dass die Reife, unter der Verz.
Pecunia-Verzinsung, wegen derseits überhöhten
und was fortbestehend vactur soll, sich die
frühere Verz. Vorschlagsförmig setzen.

Mit großem Interesse wurde die in allem
 Uebereinstimmung stehende mit einem Privat-Geographen
 sein, und dass er sich sehr wohl, in Bezug
 auf die Karte, mit der Karte und ge-
 bräuchlich in Paris, St. Louis und St. Louis.

53. Den Gouvernementsprocureuren und ihren Gehilfen ist es anheimgegeben, bei den betreffenden Behörden und Amtspersonen in allen denjenigen Fällen, wo die Ergreifung dieser Maßregeln nach den bei der Procuratur eingegangenen Mittheilungen sich als nothwendig erweist, auf Einleitung einer Untersuchung, Übergabe an das Gericht, oder administrative Beahndung anzutragen.

54. Die Gouvernementsprocureure und ihre Gehilfen werden, je nach der Hingehörigkeit, zu allen Sitzungen des Gouvernements- und Kreisgefängnißcomité's ohne Ausnahme eingeladen.

55. Die Gouvernementsprocureure und ihre Gehilfen behalten das Recht, in alle Behörden einzutreten und die bei denselben in Verhandlung befindlichen Sachen zur Einsicht zu verlangen (Cod. der Reichsges. Bd. II Th. I., Ausg. v. 1876, Art. 1247, 1251 und 1809; Provincialcod. der Ostseeprovinz., Th. I, Art. 1667, 1670 und 1730).¹⁾

56. In den Fällen, wo zur Kenntniß des Gouvernementsprocureurs gelangt, daß irgend eine Gouvernements- oder Kreisinstitution (установление) die Gesetze über die Competenz und die Grenzen ihrer Amtsgewalt verletzt hat, ist derselbe verpflichtet, entweder persönlich oder durch seinen Gehilfen bei der betreffenden Behörde die Wiederherstellung der verletzten Ordnung zu beantragen, selbst wenn die Journale dieser Behörde der Durchsicht seitens eines Beamten der Procuratur gar nicht unterliegen.

Im Abschnitt III. des Allerh. am 3. Juni 1886 bestätigten Reichsrathsgutachtens ist ausgeführt:

Zur Ergänzung der Allerhöchst am 28. Mai 1880 bestätigten Regeln betreffend Abänderung und Ergänzung der auf den Proceß und die Geschäftsführung in den gegenwärtigen Gerichtsbehörden der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland sowie auf die Rechte und Pflichten der Procuratur bezüglichen Gesetze wird verordnet:

- 1) Bei Anstellung von Erhebungen (дознаний) ist die Polizei verpflichtet, die in den Art. 250, 252, 253 (ergänzt durch Allerhöchst am 1. Mai 1884 best. R.-G.), in den Art. 254, 255 des Strafprocesses, Ausg. v. Jahre 1883²⁾ und in den Art. 43—45 der Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen betr. Verbrechen und

¹⁾ Beilage, Seite 47.

²⁾ Beilage, Seite 31.

Vergehen (Th. 2 Bd. XV des Reichsgesetzbuches, Ausg. vom Jahre 1876)¹⁾ enthaltenen Regeln zur Richtschnur zu nehmen.

2) Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind verpflichtet, bei Auswahl der Mittel zur Verhütung dessen, daß sich der Angeschuldigte dem Gerichte und der Untersuchung entziehe, die in den Art. 235—238 der Gesetze über das Verfahren in Sachen betr. Verbrechen und Vergehen (Th. 2 Bd. XV d. R. G., Ausg. v. Jahre 1876)²⁾ enthaltenen Regeln zur Richtschnur zu nehmen.

3) Den Gouvernementsprocureuren und ihren Gehilfen werden hinsichtlich der Veranstaltung von Erhebungen und hinsichtlich der Special-Inquisition die in den Art. 279, 280, 287, 512—516 des Strafprocesses, Ausg. v. Jahre 1883³⁾ bezeichneten Rechte und Pflichten und außerdem noch die folgenden übertragen:

a. Die Procureure und ihre Gehilfen beauftragen die Polizei mit der Veranstaltung von Erhebungen und beaufsichtigen beständig das Verfahren sowohl bei den Erhebungen als bei der Special-Inquisition.

b. In allen Angelegenheiten, die sich auf Ermittlung eines Verbrechens und Sammlung der Beweise beziehen, hat die Justizbehörde erster Instanz die gesetzlichen Forderungen des Procureurs oder seines Gehilfen zu erfüllen, bei protocollarischem Vermerk darüber, welche Maßregeln namentlich auf sein Anfordern getroffen wurden.

c. Wenn der Erfüllung einer Anforderung des Procureurs oder seines Gehilfen ein Hinderniß entgegensteht, so trifft das Gericht erster Instanz, soweit möglich, die Maßregeln zu ihrer Erfüllung, benachrichtigt hiervon den Antragsteller und erwartet seine Entscheidung.

d. Bei Arrestirung des Angeschuldigten, benachrichtigt das Gericht erster Instanz unverzüglich den nächsten Beamten der Procuratur von den Gründen solcher Verfügung, welcher alsdann fordern kann, daß sich das Gericht erster Instanz auf eine weniger strenge Maßregel beschränke, sofern wider den Angeschuldigten kein genügender Verdacht wegen Begehung eines die Entziehung

¹⁾ Beilage, Seite 32.

²⁾ Beilage, Seite 33.

³⁾ Beilage, Seite 35.

aller Standesrechte oder den Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Verbrechens vorliegt.

e. Das Gericht erster Instanz benachrichtigt den Procureur oder dessen Gehilfen auch von den Gründen, warum der eines die Entziehung aller Standesrechte oder den Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Verbrechens Angeeschuldigte nicht in Haft genommen oder aus derselben entlassen worden ist.

f. Der Procureur oder dessen Gehilfe hat das Recht, bei dem Gericht erster Instanz zu beantragen, daß ein auf freiem Fuß belassener oder aus der Haft entlassener Angeeschuldigter in Haft genommen werde. Findet das Gericht erster Instanz, daß wider den Angeeschuldigten kein genügender Verdacht wegen Begehung eines die Entziehung aller Standesrechte oder den Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Verbrechens vorliegt, so macht es hierüber, bei Erfüllung des Antrages der Procuratur, dem Gerichte zweiter Instanz Vorstellung.

g. Der Procureur oder dessen Gehilfe kann auf Grundlage von ihm gemachter Hinweise, eine Ergänzung der Untersuchung verlangen, selbst wenn das Gericht erster Instanz die Untersuchung für beendetig erkannte.

4) Nach Beendigung der Special-Inquisition übersenden die Gerichte erster Instanz die ganze Verhandlung zur weiteren Bestimmung entweder dem Gehilfen des Procureurs, wenn die Sache der Competenz des Gerichtes erster Instanz unterliegt, oder dem Gouvernementsprocureur, wenn die Sache in erster Instanz zum Competenzfreise des Gerichts zweiter Instanz gehört.

5) Die Gouvernementsprocureure und deren Gehilfen stellen die von ihnen durchgesehenen Untersuchungsacten dem betreffenden Gericht mit einem Gutachten (заключение) zu, welches gemäß dem Art. 321 der Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen betr. Verbrechen und Vergehen Th. 2 Bd. XV, Ausg. v. Jahre 1876 ¹⁾ abgefaßt

¹⁾ Art. 321 (Bd. XV Th. 2, Ausg. v. Jahre 1876). In denjenigen Örtlichkeiten, wo die Friedensrichter-Institutionen getrennt von den allgemeinen Gerichten eingeführt sind, werden die Strassachen von dem Gehilfen des Procureurs in die vereinigte Palate gebracht, bei einem Gutachten, in welchem ausgeführt sein muß: das Ereigniß, welches die Merkmale einer verbrecherischen Handlung enthält; 2) Zeit und Ort der verbrecherischen Handlung; 3) Beruf, Tauf-, Vaters- und Familien- oder Beinamen des

wird. In Sachen, welche den Gerichten erster Instanz competiren, hängt die Abfassung eines schriftlichen Gutachtens von dem Dafürhalten der Procuraturbeamten ab.

Anmerkung. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 kommen bei Privat=Strassachen (уголовно-частнымъ) nicht zur Anwendung, wenn sie nach dem Gesetze zur Zahl derjenigen gehören, welche durch Übereinkommen des Geschädigten und Angeschuldigten beigelegt werden können. Die Untersuchungen in Sachen dieser Art erhalten ihren weiteren Gang ohne Betheiligung der Procuratur.

Ergänzende Vorschriften des Allerh. am 3. Juni 1886 bestätigten Gutachtens des Reichsraths Abschn. IV., V. u. VI.

IV. Die Allerh. am 28. Mai 1880 bestätigten Regeln betreffend Abänderung und Ergänzung der auf den Proceß und den Geschäftsgang in den gegenwärtigen Justizbehörden der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland, sowie der auf die Rechte und Pflichten der Procuratur bezüglichen Gesetze, mit den in den Abschnitten I., II. und III. dieses Gesetzes bezeichneten Abänderungen und Ergänzungen und gleichermaßen der am 28. Mai 1880 Allerhöchst bestätigte Etat der Procuratur in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland, haben nicht später als am 1. Juli 1886 in Kraft zu treten.

V. Die nach dem erwähnten provisorischen Etat veranschlagte Summe von jährlich achtundvierzigtausendfünfhundert Rubel, beginnend mit dem Jahre 1887, ist in die betreffenden Unterabtheilungen des Ausgabebudgets des Justizministeriums einzutragen, wobei in diese Summe einzuberechnen sind: a) zwanzigtansendsiebenhundert Rubel, die jetzt gemäß dem erwähnten Budget aus den Summen der Reichsrentei zum Unterhalt der drei Gouvernementsprocureure und ihrer sechs Gehilfen in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland angewiesen waren und b) fünftausendsechshundertsechs Rubel 64 Kopeken, die gemäß dem Budget desselben Mini-

Angeschuldigten; 4) der wesentliche Inhalt der Beweismittel und Indicien, die wider den Angeschuldigten in der Sache erbracht worden; 5) die gesetzmäßige Bezeichnung dessen: welchem Verbrechen namentlich die Merkmale der in Rede stehenden That entsprechen; 6) ob die Untersuchung eine genügend vollständige ist und 7) ob der Angeschuldigte dem Gerichte zu übergeben, oder ob seine Sache einzustellen oder zu sistiren ist.

steriums in Folge Aufhebung der in Punkt 10 Abschnitt I dieses Gesetzes aufgezählten Ämter disponibel werden.

VI. Dem Verweser des Justizministeriums bleibt anheimgestellt, die im Lauf des zweiten Halbjahres 1886 zum Unterhalt der zu ernennenden dreizehn Procureursgehilfen erforderliche Summe, den nach dem angewiesenen Credit des gegenwärtigen Budgets des Justizministeriums verbleibenden Resten zu entnehmen.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also.“
 Zarskoje-Esle, den 28. Mai 1880.

Provisorischer Etat

der Procuratur in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland.

Benennung der Ämter.	Zahl der Personen.	Jährlicher Gehalt in Rubeln.					Rangklassen u. Kategorien		
		Einem.				Allen.	bei Ämtern.	bei Uniform.	bei Personen.
		Gage.	Tafel- gelber.	Quartier- gelber.	In Summa.				
Gouvernementsprocureure	3	2000	1000	500	3500	10,500	VI.	VI.	III.
Gehilfen der Gouvernementsprocureure:									Grad 2.
a. im livländischen Gouvernement . . .	7	1000	500	200	1700	11,900	VII.	VII.	V.
b. im estländischen Gouvernement . . .	5	1000	500	200	1700	8,500			
c. im kurländischen Gouvernement . . .	7	1000	500	200	1700	11,900			
Außerdem für Kanzelleibedürfnisse der Gehilfen des Gouvernementsprocureurs zu 300 Rbl.									
Jedem, in Allem	—	—	—	—	—	5,700			
In Summa	22	—	—	—	—	48,500	—	—	—

Anmerkung 1. Die Vertheilung der durch diesen Etat festgesetzten Zahl der Procureursgehilfen auf die Kreise und Städte wird dem Ermessen des Justizministers anheimgestellt.

Anmerkung 2. Die Kanzellei des Gouvernementsprocureurs wird auf der, in den Art. 1658 und 1659, Th. 1, Prov.-Recht der Ostseegouvernements bezeichneten Grundlage gebildet.

Unterzeichnet: Vorsitzender des Reichsraths Constantin.

Beilage zu Art. 1 d. G. v. 1880.

Allerhöchst am 6. November 1867 bestätigtes Gutachten des Reichsraths, über den Abdruck der Entscheidungen der Justizbehörden der früheren Ordnung.

(Vollständige Gesefsammlung Nr. 45144.)

Der Reichsrath hat im Gesetzes-Departement und der Allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Verwaltenden des Justizministeriums, betreffend den Abdruck der Entscheidungen der Gerichtsbehörden der früheren Ordnung, in Übereinstimmung mit der Meinung des Verwaltenden des Justizministeriums gutachtlich beschlossen: in Ergänzung des Allerhöchst am 11. October 1865 (42548) bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend den Proceß und die Geschäftsführung in den Justizbehörden der früheren Ordnung zu bestimmen, daß die Geltung der Allerhöchst am 20. November 1864 (41481) bestätigten Verordnung über den Abdruck von Entscheidungen der Gerichtsbehörden, auch auf die in den Justizbehörden der früheren Ordnung zur Verhandlung gelangenden Sachen auszudehnen ist.

Seine Kaiserliche Majestät hat die Meinung der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths über den Abdruck von Entscheidungen der Justizbehörden früherer Ordnung Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

Allerhöchst am 20. November 1864 bestätigte Verordnung über den Abdruck von Entscheidungen der Justizbehörden.

(Vollständige Gesefsammlung Nr. 41481.)

- 1) Von dem Zeitpunkt ab, wo die Gerichtsverfassung, sowie die Straf- und Civilproceßordnung vom 20. November 1864 in's Leben treten, kann jedes in öffentlicher Sitzung gefällte Erkenntniß eines Gerichts, welches eine Civil- oder Strafsache materiell (по существу) entscheidet, in der Form, wie es in dem Urtheil abgefaßt ist, in Zeitschriften (въ повременныхъ изданіяхъ) abgedruckt werden, und zwar sowohl durch das Gericht selbst, als auch von Privatpersonen.

- 2) In gleicher Weise ist es gestattet alles zu drucken, was in der öffentlichen Sitzung eines Gerichts während der Verhandlung der Sache vorgefallen ist.¹⁾
- 3) Die Besprechung und Kritik (разборъ и обсужденіе) der im Art. 1 dieser Verordnung bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen ist nur in juristischen Zeitschriften (журналахъ) und in denjenigen Zeitungen (повременныхъ изданіяхъ) gestattet, welche eine besondere Abtheilung für juristische Chronik besitzen, doch ist hierbei streng die dem Gericht, welches die Entscheidung fällt, sowie dessen Beamten schuldige Achtung zu beobachten.
- 4) Die Verfolgung Derjenigen, welche sich einer Übertretung der in den vorigen Art. 1—3 enthaltenen Vorschriften schuldig machten, ist Pflicht der Beamten der Procuratur.
- 5) Unabhängig von dieser Verfolgung sind die Beamten der Gerichte und ebenso andere Amts- oder Privatpersonen berechtigt, wegen einer ihnen bei dem durch die Art. 1—3 gestatteten Abdrucke gerichtlicher Angelegenheiten zugefügten persönlichen Kränkung oder Beleidigung, wo gehörig, Klage zu führen.

¹⁾ In dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 4. Februar 1875, betreffend die Ergänzung der bestehenden Gesetze über den Abdruck gerichtlicher Erkenntnisse (vollständige Gesetzsammlung Nr. 54353), heißt es:

In Ergänzung des Art. 2 der Allerhöchst bestätigten Verordnung über den Abdruck gerichtlicher Erkenntnisse vom 20. November 1864 wird verordnet:

„In Sachen, welche bei geschlossenen Gerichtsthüren verhandelt werden, dürfen nur die von dem Gericht gefällten Resolutionen in Zeitschriften (въ повременныхъ изданіяхъ) zum Abdruck gelangen, wenn nicht der Abdruck anderer Theile oder Einzelheiten der Sache auf Grund des Zusages zu Artikel 1000 der Strafproceßordnung in der Fortsetzung von 1869 Punkt 11 genehmigt worden ist.“

Der bezogene Zusatz zu Art. 1000 der Str.=P.=O. lautet im Punkt 11:

„In Sachen wegen Injurien dürfen in den Fällen, wo der Beklagte nicht zum Beweise der Wahrheit der die Schmähung enthaltenden (позорящаго) Thatsache zugelassen wird, die Verhandlungen vor dem Gericht nicht gedruckt werden, auch wenn sie in Gegenwart des Publicums erfolgten. In solchen Sachen wird einzig das Urtheil des Gerichts gedruckt und auch dies nur mit besonderer Genehmigung. Der Abdruck aller Einzelheiten der gerichtlichen Verhandlung oder auch nur des Klageantrages des Klägers, wird von dem Gerichtspräsidenten nur in dem Falle gestattet, wenn der Beleidigte selbst darum ansucht.“

Beilage zu Abschn. III d. G. v. 1886 Pft. 1.

Strafproceß, Ausgabe v. Jahre 1883.

Art. 250. Über jedes Ereigniß, welches die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthält, hat die Polizei unverzüglich und jedenfalls nicht später als innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Erhaltener Kunde davon, dem Untersuchungsrichter und dem Procureur Mittheilung zu machen.

Art. 251. Mittheilungen über Verbrechen und Vergehen, welche der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegen, werden diesen, je nach der Gehörigkeit, von der Polizei gemacht.

Art. 252. Falls weder der Untersuchungsrichter noch der Procureur oder sein Gehilfe zur Stelle sind, so macht ihnen die Polizei über das die Merkmale einer verbrecherischen Handlung enthaltende Ereigniß Mittheilung und stellt gleichzeitig über dasselbe die erforderlichen Erhebungen an.

Art. 253. Sind die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens zweifelhaft oder erhält die Polizei von einem solchen Merkmale enthaltenden Ereignisse nur durch Gerüchte (Volksgerede) oder aus nicht ganz sicherer Quelle Kunde, so hat sie jedenfalls, bevor sie hierüber, wohin gehörig, Mittheilung macht, sich durch Erhebungen davon zu überzeugen, ob das Ereigniß wirklich stattfand und ob es in der That die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthält.

Diejenigen Erhebungen, welche weder dem Untersuchungsrichter noch dem Friedensrichter (Art. 251 und 255) zu übergeben sind, stellt die Polizei dem Procureur oder dessen Gehilfen vor, welcher sie entweder fiktirt oder wegen ihrer Ergänzung Verfügung trifft; falls jedoch bei Durchsicht der vorgestellten Erhebungen der Procureur oder sein Gehilfe in dem Ereignisse die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens erblicken sollte, so hat er die Erhebungen dem Untersuchungsrichter zu übergeben oder der Polizei die Verfolgung des Schuldigen von dem Friedensrichter aufzutragen. (Merkh. am 1. Mai 1884 best. R. G. Sammlung d. G. Nr. 56, Art. 437.)

Art. 254. Bei Anstellung der Erhebungen zieht die Polizei alle ihr erforderlichen Nachrichten durch Nachforschungen, mündliche Befragung und geheime Beobachtungen ein, ohne jedoch Hausdurchsuchungen noch Beschlagnahmen in den Häusern zu veranstalten.

Art. 255. Die gemachten Erhebungen übergiebt die Polizei dem Untersuchungsrichter, welchem sie in der Folge auch alle in der beregten Sache eingezogenen ergänzenden Nachrichten mittheilt. Bei Übergabe der von ihr gemachten Erhebungen an den Untersuchungsrichter, berichtet sie darüber dem Procureur oder seinem Gehilfen.

Beilage zu Abschn. III d. G. v. 1886 Pft. 1.

Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen betr. Verbrechen und Vergehen, Theil 2 Bd. XV, Ausg. v. J. 1876.

Art. 43. Die Polizei ist bei Anstellung von Erhebungen nur Diejenigen dem Arrest oder der Personalkast zu unterziehen befugt, welche eines durch das Gesetz mit Entziehung aller Standesrechte oder mit Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge bedrohten Verbrechens verdächtig sind, falls die Angeschuldigten sich im polizeilichen Jurisdictionsbereich befinden und überdies nur in den Fällen: 1) wenn der Verbrecher am Orte des Verbrechens und bei dessen Ausführung ergriffen wird; 2) wenn das Verbrechen sichtbar und öffentlich (явно и гласно) begangen wurde; 3) wenn die Augenzeugen des Verbrechens direct auf den Verbrecher hinweisen; 4) wenn bei der verdächtigen Person oder in ihrer Wohnung offenbare Spuren oder materielle Beweisstücke des Verbrechens gefunden werden; 5) wenn der Verdächtige einen Fluchtversuch unternahm oder nach erfolgter Flucht ergriffen wurde. Wenn der Verdächtige dem Arrest oder der Personalkast unterworfen wird, sind die Erhebungen unbedingt im Verlaufe von 24 Stunden nach Ergreifung solcher Maßregel, wohin gehörig, abzusenden.

Art. 44. Die eines nicht mit Entziehung aller Standesrechte oder mit Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge bedrohten Verbrechens Verdächtigen werden in den im vorigen Art. (43) aufgeführten Fällen mittelst Reverses verpflichtet, auf erfolgte Ladung des Untersuchungsrichters oder der Justizbehörde sich zur Verhandlung dem Gericht zu stellen; von des Schreibens Unkundigen werden diese Reverse in Zeugengegenwart entgegengenommen, von Personen aber, welche der örtlichen Polizeiobrigkeit unbekannt sind, kann außer dem Reverse darüber, daß sie zur Untersuchung erscheinen und sich nicht entfernen werden, zuverlässige Bürgschaft gefordert werden.

Art. 45. Falls sich der Verdächtige weigert zu unterschreiben, daß er zur Untersuchung und vor Gericht erscheinen werde, wird über seine Widerseßlichkeit in Gegenwart zweier Zeugen ein Protocoll aufgenommen und ihm zugleich Bestrafung wegen Ungehorsams angekündigt; im Falle weiterer Widerseßlichkeit, kann der Angeschuldigte verhaftet werden.

Beilage zu Abchn. III d. G. v. 1886 Pft. 2.

Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen für Verbrechen und Vergehen Th. 2 Bd. XV, Ausg. v. Jahre 1876.

Art. 235. Um dem Angeschuldigten die Möglichkeit, daß er sich der Untersuchung entziehe, abzuschneiden, werden folgende Mittel angewendet:

- 1) Abnahme des Aufenthaltsscheines oder Verpflichtung mittelst Reverses, zur Untersuchung zu erscheinen und sich vom Wohnsitz nicht zu entfernen;
- 2) Abgabe unter besondere polizeiliche Aufsicht;
- 3) Abgabe auf Bürgschaft;
- 4) Pfandbestellung;
- 5) Hausarrest;
- 6) Einsperrung im Gefängniß und bei der Polizei.

Anmerkung: Bei Auswahl der Mittel, um dem Angeschuldigten die Möglichkeit, daß er sich der Untersuchung entziehe, abzuschneiden, ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, jegliche unnöthige Bedrückung des Angeschuldigten zu vermeiden und besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß durch diese Maßregeln den nicht geständigen Angeschuldigten die Möglichkeit entzogen werde, mit Theilnehmern am Verbrechen oder an der Sache Betheiligten in Beziehung zu treten.

Art. 236. Die in den Punkten 1—5 des vorigen Artikels (235) festgesetzten Maßregeln finden gemäß den in den Artikeln 417, 418, 421—428 des Strafprocesses (Ausg. v. J. 1883), enthaltenen Regeln Anwendung.¹⁾

¹⁾ Strafproceß, Ausgabe v. J. 1883.

Art. 417. Als höchste Sicherheitsmaßregel wider Personen, welche eines mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Festungshaft, ohne Beschränkung ihrer Rechte und Vorzüge bedrohten Verbrechens oder Ver-

Art. 237. Im Gefängniß werden alle solcher Verbrechen Ange-
schuldigten gehalten, welche mit Entziehung aller Standesrechte oder mit
Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten
Rechte und mit Verschiedung nach Sibirien zum Aufenthalt oder in

gehens (Strafgesetzb. Art. 35, 37 u. 38 Ausg. v. J. 1885) angeschuldigt
sind, kann die Bürgschaftsleistung Anwendung finden.

Art. 418. Als höchste Sicherheitsmaßregel wider Personen,
welche eines mit Arbeitshaus oder mit Festungshaft nebst Beschränkung
ihrer Rechte und Vorzüge, bedroht sind, (Art. 34 u. 36 l. c.) kann
Bestellung eines Pfandes verlangt werden.

Art. 421. Bei Auswahl des Mittels, um dem Angeeschuldigten
die Möglichkeit, daß er sich der Untersuchung entziehe, abzuscheiden, ist
nicht allein die Strenge der ihn bedrohenden Strafe, sondern auch
die Stärke wieder ihn vorliegenden Indicien, die Möglichkeit des Ver-
weihens der Verbrechensspuren, sein Gesundheitszustand, das Geschlecht,
das Alter und die gesellschaftliche Stellung des Angeeschuldigten, in
Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 422. Jede zahlungsfähige Person, Gesellschaft oder Verwaltung
kann für den Angeeschuldigten Bürgschaft leisten, indem sie eine pecuniäre
Verantwortung für den Fall übernimmt, daß er sich der Untersuchung
entziehen sollte.

Art. 423. Das Pfand hat in Geld oder beweglichem Ver-
mögen zu bestehen und kann sowohl von dem Angeeschuldigten selbst,
als auch von jeder anderen Person bestellt werden.

Art. 424. Der Betrag der Bürgschaftsleistung oder des Pfandes
wird vom Untersuchungsrichter nach Maßgabe der Strenge der dem
Angeeschuldigten drohenden Strafe und des Vermögens des Bürgen oder
Pfandbestellers bestimmt.

Art. 425. Der Betrag der Bürgschaftsleistung oder des Pfandes
darf in keinem Falle geringer sein, als der Betrag des von dem durch
das Verbrechen Geschädigten beanspruchten Ersatzes, falls sein Anspruch
durch glaubwürdige Beweise unterstützt wird.

Art. 426. Über die Annahme der Bürgschaft oder Pfandbestellung
trifft der Untersuchungsrichter eine Verfügung, welche sowohl von ihm,
als von dem Bürgen und Pfandbesteller unterzeichnet und diesen ab-
schriftlich ausgereicht wird.

Art. 427. Entweicht der Angeeschuldigte, oder entzieht er sich
der Untersuchung und dem Gerichte, so wird die von dem Bürgen bei-
getriebene oder als Pfand bestellte Summe, nach Abzug des Ersatzes,
welcher dem durch das Verbrechen Geschädigten etwa zuzusprechen wäre,
dem Capital zur Errichtung von Haftanstalten überwiesen.

Art. 428. Bis eine Bürgschaft geleistet oder ein Pfand bestellt
worden, wird der Angeeschuldigte dem Hausarrest unterzogen oder in
Haft genommen.

andere entfernte Gouvernements oder mit der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Abtheilungen oder in's Arbeitshaus bedroht sind, besonders wenn die Angeschuldigten bereits in der ersten Gerichtsinanz verurtheilt waren.

Art. 238. Der Einsperrung im Gefängniß und bei der Polizei können auch diejenigen Angeschuldigten unterzogen werden, welche nicht ansässig sind (не имѣющие осѣдлости), selbst wenn sie weniger wichtiger Verbrechen als der oben bezeichneten, angeschuldigt werden und ebenso Diejenigen, welche eines nach dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen mit der Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens angeschuldigt werden.

Beilage zu Abschn. III d. G. v. 1886, Pft. 3.

Strafproceß, Ausg. v. Jahre 1883.

Art. 279. Bezüglich der Anstellung von Erhebungen über verbrecherische Handlungen stehen die Beamten der Polizei in unmittelbarer Abhängigkeit von den Procureuren und deren Gehilfen.

Art. 280. Die Procureure und deren Gehilfen sind berechtigt, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen, sowie die Originalacten an Ort und Stelle durchzusehen, ohne jedoch hierdurch den Fortgang der Untersuchung aufzuhalten.

Art. 287. Weder der Procureur noch sein Gehilfe kann hinsichtlich der ihm obliegenden Beaufsichtigung des Untersuchungsverfahrens abgelehnt werden; falls er aber zu dem Angeschuldigten oder zu dem durch die verbrecherische Handlung Geschädigten in solchen Beziehungen steht, welche Veranlassung zur Ablehnung der Richter bieten (Art 600),¹⁾

¹⁾ Art. 600. Die Richter können von den bei der Sache beteiligten Personen in folgenden Fällen abgelehnt werden:

- 1) wenn der Richter selbst, oder seine Frau, oder seine Verwandten in gerader Linie ohne Begrenzung, in der Seitenlinie aber der ersten vier Grade, oder ihm verschwägte Personen der ersten drei Grade, oder endlich seine Adoptivkinder bei der Sache betheiligt sind;
- 2) wenn der Richter in der Sache Untersuchungsrichter, Procureur oder Bevollmächtigter einer der Parteien war, oder aber in der Sache als Zeuge aufgetreten ist;
- 3) wenn der Richter Vormund einer Partei ist oder ihre Geschäfte führt, oder wenn eine oder die andere Partei seine Geschäfte verwaltet;

so ist er verpflichtet selbst zurückzutreten. Beschwerden in dieser Hinsicht können nur beim Procureuren der Palate angebracht werden.

Art. 512. Im Falle offenkundiger Unvollständigkeit des stattgehabten Untersuchungsverfahrens, welche eine richtige Beurtheilung des Wesens der Sache unmöglich macht, ist der Procureur berechtigt, entweder ergänzende Auskünfte zu verlangen, oder die Sache zur Ergänzung der Untersuchung zurückzusenden.

Art. 513. Bei Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens aufgedeckte gesetzwidrige Handlungen von Personen, welche an dem Verbrechen oder Vergehen selbst nicht theilhaft waren, können nicht die Veranlassung zur Rücksendung der Sache behufs Bervollständigung bieten, sondern haben den Gegenstand eines besonderen Verfahrens zu bilden.

Art. 514. Dem Procureur ist, bei Gefahr gesetzlicher Verantwortung, untersagt, den Fortgang einer Sache, behufs Ergänzung der Untersuchung durch nicht wesentliche Auskünfte, aufzuhalten.

Art. 515. Wenn bei Concurrenz von Verbrechen eines Angeeschuldigten, das wichtigste derselben bereits vollständig untersucht ist, während zur Aufdeckung der Thatumstände einer weniger wichtigen verbrecherischen Handlung ein längerer Zeitraum erforderlich ist, so kann der hinsichtlich des wichtigeren Verbrechens bereits beendeten Untersuchung weiterer Fortgang gegeben werden, sofern hinsichtlich der weniger wichtigen That weder Mitschuldige des Angeeschuldigten in Frage kommen, noch die Erhebung eines civilen Entschädigungsanspruches in Aussicht steht.

Art. 516. Falls eine verbrecherische That von mehreren Personen begangen wurde, so kann, obzwar einige von ihnen noch nicht bekannt oder aufgefunden sind, der Untersuchung in Bezug auf diejenigen Angeeschuldigten, hinsichtlich welcher alle Thatumstände in Gewißheit gestellt sind, weiterer Fortgang gegeben werden.

Beilage zu Art. 39 d. G. v. 1880.

Prov.-Cod. Th. I.

Art. 315. Beschwerden über Erkenntnisse des Hofgerichts werden bei dem Dirigirenden Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand

-
- 4) wenn der Richter oder seine Frau zu den nächsten gesetzlichen Erben einer bei der Sache theilhaftigen Person gehören oder mit einer von ihnen einen Proceß führen.

an Werth nicht die Summe von 600 Rbl. S.=M. übersteigt, werden allendlich im Hofgerichte entschieden; hiervon werden nur solche Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

Art. 316. Zur Competenz des Hofgerichtsdepartements in Bauersachen gehört die Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsachen. Das Oßelsche Kreisgericht stellt seine Erkenntnisse der Revision des bei dem Oßelschen Landrathsscollegium befindlichen Bauerdepartements vor.

Art. 464. Gegen die Erkenntnisse des Magistrats geht die Appellation oder die Querel an den Dirigirenden Senat. Sachen aber, deren Gegenstand am Werth nicht 600 Rbl. S.=M. übersteigt, werden im Magistrate allendlich entschieden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem für sie festgestellten besonderen Proceßverfahren immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

Art. 862. Beschwerden über Erkenntnisse des Oberlandgerichts werden bei dem Dirigirenden Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 600 Rbl. S.=M. nicht übersteigt, werden allendlich im Oberlandgerichte entschieden; hiervon werden nur solche Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat, gelangen müssen.

Art. 1019. Appellationen und Querelen gegen Erkenntnisse und Bescheide des Revalschen Magistrats in Civilsachen gehen an den Dirigirenden Senat. Sachen, deren Gegenstand an Werth 600 Rbl. S.=M. nicht übersteigt, werden im Magistrate allendlich entschieden mit Ausnahme nur derjenigen, welche nach dem für sie bestehenden besonderen Proceßverfahren durchaus an den Dirigirenden Senat gehen müssen.

Art. 1297. Beschwerden über Erkenntnisse des Oberhofgerichts werden bei dem Dirigirenden Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 600 Rbl. S.=M. nicht übersteigt, werden allendlich im Oberhofgerichte entschieden; hiervon sind nur diejenigen Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

Beilage zu Art. 39 d. G. v. 1880.

Gesetz betr. Verfahren in Civil- und Beitreibungssachen.

Bd. X. Th. 2, Ausgabe v. 1876.

Art. 447. Sonderbeschwerden sind binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Eröffnung des angefochtenen Verfügens einzureichen und, wenn dieses nicht eröffnet worden ist, binnen zwei Monaten von der Zeit, wo das Verfügen in Vollzug gesetzt ist. Die Einreichung der Beschwerde über Säumnigheit ist an keine Frist gebunden.

Art. 448. Die Sonderbeschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, gegen welches sie gerichtet ist.

Art. 449. Eine Sonderbeschwerde, die nach Ablauf der festgesetzten Frist eingereicht ist oder bei deren Abfassung die von dem Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten verletzt sind (Art. 224) Pkt. 1—3, 6—11, 13—16), wird nicht später als drei Tage von derselben Behörde, bei welcher sie eingereicht war, dem Beschwerdeführer unter Angabe der Zurückweisungsgründe zurückgegeben.

Art. 450. Die Behörde, welche die Sonderbeschwerde entgegen genommen hat, sendet dieselbe nicht später als zwei Wochen nach deren Empfang an die Instanz, welcher die Entscheidung darüber zusteht, nebst der erforderlichen Erklärung, in welcher alle zur Beurtheilung der Beschwerde nothwendigen Umstände anzuführen sind.

Art. 451. Anstatt der Erklärung auf eine Sonderbeschwerde, kann das Originalverfügen eingesandt werden, gegen welches sie gerichtet ist, oder die ganze den Gegenstand betreffende Zwischenverhandlung, sofern das Wegschicken des Verfügens oder der Verhandlung den weiteren Fortgang der Sache nicht aufhält.

Art. 452. Eine Sonderbeschwerde über Säumnigheit oder darüber, daß eine eingereichte Appellations- oder Sonderbeschwerde nicht zur festgesetzten Zeit der zuständigen Behörde vorgestellt ist, desgleichen über Rückgabe einer Beschwerde kann direct bei der Behörde angebracht werden, welche über sie zu entscheiden hat.

Art. 453. Auf die Beschwerde über Säumnigheit wird die erforderliche Erklärung von der Unterinstanz eingefordert.

Art. 454. Demjenigen, welcher eine Appellations- oder Sonderbeschwerde eingereicht hat, wird auf Bitte eine Bescheinigung über die Zeit der Einreichung ertheilt, welche er im Falle der Sonderbeschwerde über unterlassene Vorstellung jener zu der in den Art. 450 u. 477 festgesetzten Zeit, gleichzeitig bei der Oberinstanz einreicht.

Art. 455. Wenn bei der Oberinstanz die im vorigen Artikel (454) erwähnte Sonderbeschwerde eingeht, wird der Unterbehörde die unverzügliche Vorstellung der nicht eingefandten Appellations- oder Sonderbeschwerde vorgeschrieben, sofern sich bei Vergleichung des in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunktes der Einreichung der Beschwerde mit der für die Vorstellung derselben gesetzlich anberaumten Frist ergibt, daß letztere bereits verstrichen ist.

Art. 456. Der Beschwerde über die Rückgabe einer Appellations- oder Sonderbeschwerde muß die betreffende Beschwerbeschrift, auf der die Gründe der Zurückweisung vermerkt sind, beigelegt werden. Eine Erklärung auf eine solche Sonderbeschwerde wird nur in dem besonderen Falle eingefordert, wenn die Oberinstanz, nach Prüfung der Zurückweisungsgründe, nicht für möglich erachtet, ohne Einforderung ergänzender Mittheilungen, eine Entscheidung zu treffen.

Art. 460. Zur Einreichung der Appellationsbeschwerde werden folgende Fristen festgesetzt: für Personen, die sich innerhalb des Reiches befinden — vier Monate, für im Auslande Befindliche aber — sechs Monate; während dieses ganzen Zeitraumes wird das Urtheil nicht vollstreckt. Diese Frist wird berechnet: für die anwesende Partei vom Tage der Verkündigung des Urtheils, für Abwesende aber — vom Tage des Abdruckes der dritten Publication in den Senats-Befanntmachungen.

Art. 470. Die Appellationsbeschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, welches das Urtheil gefällt hat.

Art. 471. Die Appellationsbeschwerde wird von dem Beschwerdeführer entweder persönlich bei Gericht eingereicht oder durch die Post gesandt, gleich allen übrigen Eingaben, wobei hinsichtlich der in Haft befindlichen Partei, die auf sie bezüglichen Regeln (Art. 153 l. c.) zu beobachten sind.

Art. 153. In Haft befindliche Personen, welche nach dem Endurtheile noch nicht ihrer bürgerlichen Rechte verlustig erkannt wurden, können nicht allein durch Bevollmächtigte Beschwerden erheben, Klagen anstellen und beantworten, sondern auch selbst die hierzu nöthigen Gesuche abfassen, mit der alleinigen Einschränkung: 1) dass diese Gesuche sich einzig auf ihr Vermögen und ihre persönlichen Rechte beziehen dürfen, 2) dass sie nicht anders, wohin gehörig, zu senden sind, als nach vorgängiger Durchsicht derselben in den Kreisstädten durch den Kreisfiscal oder Gehilfen des Gouvernementsprocureurs, in den Gouvernementsstädten aber

durch den Procureur und zwar durch Vermittelung dieser Personen.

Art. 472. Die Appellationsbeschwerde muß nach der allgemeinen Form für Eingaben, unter Beobachtung aller einschlägiger Bestimmungen (Art. 201—212, 224 und 225 l. c.) ¹⁾ niedergeschrieben sein.

¹⁾ Art. 201. In den bei Gericht einzureichenden schriftlichen Gesuchen ist Allem zuvor der Titel Sr. Kaiserlichen Majestät an der Spitze des Gesuches, in getrennten Zeilen, mit Initialen, richtig, ohne Schreibfehler und Verbesserungen niederzuschreiben.

Anmerkung. Hierzu ist Stempelpapier zu Gesuchen mit gedrucktem Titel versehen, eingeführt.

Art. 202. Im Allerhöchsten Titel haben die folgenden Worte Platz zu finden:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser
. Selbstherrscher aller Ruessen, Allernädigster Herr!

Art. 203. Nach dem Titel Sr. Kaiserlichen Majestät ist zu schreiben: Es bittet (hier ist der Rang oder Stand des Bittstellers, sein Name, Vaters- und Beiname vollständig zu bezeichnen), worin aber meine Bitte (oder Beschwerde) besteht, ergeben die folgenden Punkte, und dann ist Punkt für Punkt so klar zu schreiben, daß das in dem einen Gesagte, im anderen nicht wiederholt und nicht eine Sache mit einer anderen vermengt werde.

Art. 204. Bei punktwiser Darlegung der Sache muß deren wahre Beschaffenheit kurz und klar ausgeführt, die Klage wahrheitsgemäß bezeichnet werden, gemäß Eidesspflicht und auf Grund reinen Gewissens, nichts Unnötiges oder Nebensächliches ist hinzuzufügen, es sind keine Schmähworte zu gebrauchen und es müssen die Gründe oder Folgerungen angebracht werden, auf welche das Gesuch sich stützt.

Art. 205. Nach Ausführung der Punkte und nach den Worten: bitte ich allerunterthänigst, ist zu schreiben: daß befohlen werde (hier ist anzugeben, worum gebeten wird), zum Schluß aber ist das Jahr und Datum zu schreiben: Ist einzureichen (hier muß die Behörde, welcher die Klage oder Bittschrift eingereicht wird, genannt werden. Diese Bittschrift hat geschrieben (folgt der Name), hat abgefaßt (folgt der Name) d. h. es ist der Name, Rang oder Stand oder Beiname zu bezeichnen, welche Worte die Schreiber und Verfasser eigenhändig zu unterschreiben haben.

Art. 206. Hierauf hat der Bittsteller die Schrift nach den Punkten in folgender Weise zu durchschreiben: Diese Bittschrift (oder Klage) hat (hier ist genau der Vor-, Vaters-, Familienname und Rang oder Stand niederzuschreiben) eigenhändig unterzeichnet. Demnächst muß der Wohnort angegeben werden und zwar in Städten: der Bezirk, Stadttheil, die Nummer des Hauses und der Name des Hausbesizers, außerhalb der Städte aber: das Gouvernement, der Kreis und in letzterem das Städtchen,

Art. 476. Der Appellant ist verpflichtet, einen Appellationschilling (залогъ правой апелляціи), wie weiter unten hinsichtlich der Gerichtskosten festgesetzt ist, (Art. 1032 und 1033) zu erlegen.

Art. 1032. Bei Devolvirung der Sache aus der ersten in die zweite Instanz sind sieben Rbl. fünfzig Kop., aus der

der Gleden, das Kirchdorf, die Landstelle, das Landgut 1c. Für den Bittsteller kann, falls er schriftkundig ist, ein Vertrauensmann (ТОТЪ КОМУ ОНЪ ВЪРЯЕТЪ) unterzeichnen. Zur Eingabe an die Regierung oder das Gericht gelangende Bittschriften und andere Eingaben von Personen, welche nicht russisch zu schreiben verstehen, werden mit in anderen Sprachen verfaßten Unterschriften entgegengenommen, doch mit russischer Übersetzung; eine solche Übersetzung kann von jeder Privatperson, bei erforderlicher Attestation der Unterschrift durch die Amtspolizei oder den Notarius, veranstaltet werden. (Vergl. Civilrecht Art. 708 Anmerkung 2 Beilage zu Art. 128.)

Art. 207. In gleicher Weise, wie das im vorigen Art. 206 ausgeführt ist, hat der Kläger in seinem Gesuch auch den Wohnort des Beklagten anzugeben. Bei persönlichen und bewegliches Gut betreffenden Klagen, ist der Bittsteller, falls ihm der Wohnort des Beklagten nicht genau bekannt ist, verpflichtet, unter Hervorhebung dieses Umstandes, den letzten ihm bekannten Aufenthaltsort des Beklagten zu nennen. Bei Immobilien betreffenden Streitfachen aber, ist der Kläger, wenn ihm der Wohnort des Beklagten unbekannt ist, gehalten, den Ort der Belegenheit des streitigen Immobilis genau anzugeben.

Art. 208. Der im Gesuch angegebene Wohnort des Bittstellers, wird als von ihm für die ganze Dauer des Rechtsstreites gewählt, angesehen. Bei Veränderung dieses Wohnortes ist er verpflichtet, dem Gericht rechtzeitig, gemäß Art. 206 über seinen neuen Wohnsitz zu berichten. Im Falle der Nichterfüllung solcher Vorschrift, gelten alle Vorladungen und sonstige gerichtliche Mittheilungen, welche an den im Gesuch angegebenen Wohnort gesandt wurden, als ihm thatsächlich zugestellt.

Art. 209. Wenn an einer Sache mehrere Personen oder eine ganze Gemeinde (ОБЩЕСТВО) theilnehmen, so wird das Gesuch auf den Namen der Gesamtheit der Personen oder des Standes, oder von ihrem Bevollmächtigten, geschrieben.

Art. 210. Falls von mehreren Personen jede ein und denselben Gegenstand für sich speciell in Anspruch nimmt, so muß von jeder dieser Personen ein besonderes Gesuch gestellt werden.

Art. 211. Bei Gesuchen, welche eine bewegliche Sache betreffen, ist deren Werth genau zu bestimmen.

Art. 212. Bei Gesuchen, welche ein Immobil betreffen, ist ebenfalls dessen Werth, was es kostet und wie große jährliche Einnahmen es abwerfen kann, anzugeben.

Art. 213. In Streitfachen haben Kläger und Beklagte bei Einreichung eines jeden Gesuches, einer jeden Erklärung, Rechtfertigung oder Entgegnung, so viele Abschriften derselben beizulegen, als Gegner am Rechts-

zweiten Instanz an den Dirigirenden Senat, sechszig Rbl. S.-M. zu erlegen. (Art. 476 und 497).

Art. 1033. Wenn die Appellation von mehreren in der Streitsache Betheiligten ergriffen wird, hat jeder von ihnen den Appellationsschilling (переносный деньга), zu zahlen. Ein

streite betheiligt sind (по числу тяжущихся сторонъ); die Gesuche oder Erklärungen, welchen keine Abschriften beigelegt sind, werden mittelst Aufschrift zurückgegeben.

Art. 224. Ein Gesuch wird nicht angenommen:

- 1) wenn es einen Schreibfehler im Allerhöchsten Titel aufweist;
- 2) wenn es nicht in Punkte eingetheilt ist (когда оно написано не по пунктамъ);
- 3) wenn es Schimpf- oder Schmähworte enthält;
- 4) wenn es keinen Hinweis auf die ihm zu Grunde liegenden Beweise enthält;
- 5) wenn der Klagewerth nicht angegeben ist;
- 6) wenn es vom Bittsteller nicht unterschrieben oder nicht punktweise durchgeschrieben ist. Doch soll die Entgegennahme und Prüfung eines Gesuches nicht verweigert werden, wenn nach den Worten: „bitte ich allerunterthänigst“ und vor den Worten: „daß befohlen werde“ und der Darlegung des Inhaltes der Bitte, keine einzelnen Worte der Durchschrift enthalten sind, falls im Übrigen die Punkte in den Absätzen des Gesuches mit der eigenhändigen Durchschrift versehen sind und die Unterschriften den gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- 7) wenn der Rang, Stand und Name des Verfassers und Schreibers nicht angegeben ist;
- 8) wenn das Gesuch von einer Person verfaßt, von einer anderen aber abgeschrieben ist und in der Unterschrift diese Verschiedenheit keinen Ausdruck findet, vielmehr dieselbe nur die Handschrift des Schreibers für sich und den Verfasser enthält;
- 9) wenn in dem Gesuch nicht angegeben ist, wo dasselbe eingereicht werden soll;
- 10) wenn der Wohnort des Bittstellers nicht angegeben ist, oder nicht, gemäß der Vorschrift des Art. 207, der gegenwärtige oder frühere Aufenthaltort des Beklagten oder der Belegenheit des streitigen Immobils bezeichnet ist;
- 11) wenn es nicht auf dem verordneten Stempelpapier geschrieben ist;
- 12) wenn ihm keine Abschrift beigelegt ist, welche in Streitsachen sowohl Kläger als Beklagte, gemäß Art. 213, allen ihren Gesuchen, Erklärungen, Rechtfertigungen und Entgegnungen beizulegen verpflichtet sind;
- 13) wenn den dem Gesuch beigelegten Abschriften von Documenten, nicht

Bevollmächtigter verschiedener an einer gemeinsamen Sache theilhabender Personen, ist verpflichtet, den Appellationsschilling für jede einzelne Person zu erlegen,

noch besondere Abschriften dieser letzteren, bei Bezahlung der Stempelsteuer, beigelegt sind;

- 14) wenn den auf Grund von Vollmachten eingereichten Gesuchen, die gesetzlichen Vollmachtsbriefe nicht beigelegt sind, mit Ausnahme des im Art. 1168 und in den Civilgesetzen (Art. 2321) bezeichneten Falles. Wenn den Appellationsbeschwerden die gesetzlichen Vollmachtsbriefe aus dem Grunde nicht beigelegt sind, weil sich dieselben in den Originalacten befinden, so ist dieser Umstand in dem Gesuche selbst auszusprechen, entgegengesetzten Falles wird es nicht angenommen;

Art. 1168. Mündliche Vollmachten sind unzulässig, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Unterschrift irgend einer Schrift ertheilt werden: 1) falls der Vollmachtgeber wegen mangelnder Schriftkunde sie selbst zu unterzeichnen ausser Stande ist; 2) zur Einreichung d. h. zur Abgabe irgend eines Gesuches bei Gericht. Hierzu ist es genügend, wenn in der eigenhändigen Unterzeichnung des Gesuches gesagt wird, dass die betreffende Person zur Einreichung derselben bevollmächtigt wird.

Art. 2321 (Civilrecht, Bd. X, Th. 1). Es ist gestattet, zur Einreichung von Appellations- und Sonderbeschwerden bei den Behörden, ohne besondere Vollmachten zu autorisiren, indem nur bei der eigenhändigen Unterschrift (рукоприкладство) des Gesuches diejenige Person bezeichnet wird, welche man mit der Stellvertretung bei Einreichung des Gesuches betraut; wenn jedoch Jemand nicht allein mit der Einreichung von Gesuchen bei den Behörden, sondern auch mit der Verfolgung (хождением) von Gerichts- oder Appellationssachen betraut wird, müssen besondere beglaubigte und mit Siegel versehene Vollmachtsbriefe ausgestellt werden.

- 15) wenn das Gesuch außerhalb des Gerichts, in der Kirche, im Hause, oder auf der Straße eingereicht wird;
- 16) wenn das Gesuch nicht bei dem competenten Gericht eingereicht wurde;
- 17) wenn dem Gesuch nicht auf Grundlage des Art. 1030 die Poschlin beigelegt wurde.

Art. 225. Wenn das Gesuch, nach erfolgter Prüfung, sich als nicht annehmbar erweist, so kann es dem Bittsteller nicht anders, als mit einer die Zurückweisungsgründe enthaltenden Aufschrift zurückgestellt werden.

Art. 477. Eine Appellationsbeschwerde, welche nach dem Klagewerth, wegen Versäumung der Frist oder wegen Nichtbeachtung der in den Punkten 1—3, 6—11 und 13—16 des Art. 224 enthaltenen Vorschriften nicht entgegenzunehmen ist, wird dem Appellanten von demselben Gericht, bei welchem sie eingereicht ist, unter Angabe des Zurückweisungsgrundes zurückgegeben. In allen übrigen Fällen muß die Appellationsbeschwerde nicht später als sieben Tage (недѣли), nach Eingang ebensolcher Beschwerde seitens anderer bei der Sache betheiligter Personen oder nach Ablauf der für diese bestehende Appellationsfristen, nebst den Originalacten dem Gericht vor welches die Sache competirt, vorgestellt werden.

Beilage zu Art. 50 d. G. v. 1880.

Allg. Gouv.-Verfassung Bd. II. Th. I., Ausgabe von 1876
Art. 667.

§ I, Pkt. 4. Die Prüfung von Zweifeln, welche in den unteren Administrativbehörden über die Ordnung des Verfahrens und den Sinn der Gesetze, in den Polizeibehörden aber auch diejenigen Zweifel, welche über das Verfahren selbst und die Ausführungsmaßnahmen entstehen, sowie endlich Kompetenzconflicte dieser Institutionen.

§ I, Pkt. 6. Die Prüfung von Sachen auf Klagen und Proteste des Gouvernementsprocureurs, seiner Gehilfen und Fiscale und die Verfügungen in solchen Sachen.

Anmerkung. Das hier der Verwaltung zugewiesene Recht der Prüfung von Protesten der Procureure und Fiscale in den Ostseeprovinzen, bezieht sich auf die in dem Prov.-Cod. derselben aufgeführten Beamten. (Bd. I. Art. 1655 und Anmerkung 1. c. ¹⁾)

§ II, Pkt. 16. Sachen über lasterhafte Personen, welche der Regierung zur Disposition gestellt werden.

§ VII, Pkt. 40. Messungssachen, betreffend Beglaubigung gültlicher Vereinbarungen (полюбовныхъ заásokъ) über Vermessung gemeinsamer oder freu belegener Besitzthümer und die Verhandlung anderer Messungssachen, auf Grundlage der geltenden Gesetze.

¹⁾ Die im Art. 1655 Prov.-Cod. Th. I aufgeführten Beamten sind durch Art. 45 der gegenwärtigen Regeln, mit alleiniger Ausnahme der Gouvernementsprocureure und ihrer Gehilfen, aufgehoben. (Anmerkung des Übersetzers.)

§ VII, Pft. 41. In den im Art. 1218 bezeichneten Ortschaften, Sachen wegen Beitreibung auf Grund von Leihbriefen und anderen unstreitigen Schuldverpflichtungen nach den Bestimmungen des Civilprocesses; die Ertheilung von Weisungen an die untergeordneten Behörden, im Falle säumigen oder unrichtigen Verfahrens hinsichtlich eingereichter Schuldverpflichtungen (по предъявленным обязательствам); Ergreifung von gesetzlichen Zwangsmitteln, um Bevollmächtigte zur Rückgabe ihrer Vollmachten an die Vollmachtgeber, falls diese es verlangen, anzuhalten.

§ VII, Pft. 42. Die Prüfung von Beschwerden über Entscheidungen der Polizei in Sachen wegen Verletzung des Getränkesteuer-Reglements.

§ VII, Pft. 43. In den im Art. 1218 bezeichneten Ortschaften, die Prüfung, und in den vom Gesetz bestimmten Fällen, die Entscheidung von Sachen betreffend Fehler von Läuflingen, sowie betreffend Ungehorsam gegenüber den bei Volksansammlungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Polizeiwachen.

Anmerkung. Die Livländische Gouvernements-Verwaltung ist von der Prüfung und Entscheidung der Justiz- und Untersuchungs-sachen betreffend Fehler von Läuflingen und israelitischen Fehlern (пристанодержатели) befreit.

§ VII, Pft. 44. Sachen wegen Legung eines Verbotes oder Arrestes, oder Verfügens über Inventur, Schätzung und meistbietlichen Verkauf von Vermögensgegenständen auf Befehl des Dirigirenden Senats, gemäß Urtheilen der Gerichte oder auf Verlangen von Creditinstitutionen, auf Grundlage des Civilprocesses, der Credit-Reglements und Reglements über die öffentliche Wohlfahrt (общественного призрѣнія); Sachen wegen Veräußerung verschiedenen, unnöthigen von der Gouvernements-Verwaltung verwalteten Gutes; die Vorstellung an den Dirigirenden Senat von Unterlegungen der Vormundschaftsbehörden, wegen Verkaufes und Verpfändung des unter Vormundschaft befindlichen Personen gehörigen Vermögens. (Vgl. Civ.-R.); die Legung eines Verbotes oder Arrestes auf das Vermögen von Personen, welche wegen Amtsvergehen in Untersuchung gezogen wurden, auf Grundlage der im Art. 697 weiter unten enthaltenen Bestimmungen; die administrative Verhängung von Strafen auf Grundlage des Friedensrichter-Strafgesetzes Art. 29, über Zeugen, welche der Inventur meistbietlich zu veräußernden Vermögens, oder Personen, welche der Schätzung solchen Vermögens beizuwohnen bestimmt waren, falls sie sich solcher Verpflichtung, ohne Angabe gesetzlicher Hinderungsgründe, entzogen.

Anmerkung 1. In den Ostseeprovinzen competirt die Verfügung über Vornahme der Inventur und über den Verkauf von Gütern wegen Schulden, auf Grundlage der Bestimmungen des Prov.=Cod., den Gerichten; der Executivproceß und die Vollstreckung in demselben gehört zu den Obliegenheiten der Gouvernements-Verwaltungen.

Anmerkung 2. Die Regeln über den Verkauf nöthigen und nicht nöthigen, beweglichen und unbeweglichen, städtischen oder anderen Vermögens sind in den Civilgesetzen enthalten.

§ VII, Pft. 45. In den in den Art. 1191 und 1218 bezeichneten Ortschaften, die Verfügung wegen Verhängung des Concurseß (учреждённ конкурсовъ) unter ihrer Leitung.

Anmerkung. In den Gouvernements Liv- und Kurland werden auf Grundlage des Prov.=Cod. die Concurssachen von den Gerichten verhandelt; zur Competenz der Gouvernements-Verwaltungen in den Ostseeprovinzen gehören ferner aber diejenigen Sachen, wo es sich um Ernennung von Schiedsrichtern (посредниковъ) handelt, falls die streitenden Theile, nachdem sie vereinbart, sich einer schiedsgerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen, sich bezüglich Auswahl der Schiedsrichter (медиаторовъ), nicht einigen können.

§ VII, Pft. 46. Auf Grundlage der besonderen hierfür bestehenden Regeln, die Beaufsichtigung der Erfüllung letztwilliger Bestimmungen, in welchen Verfügungen zu Gunsten gottgefälliger Anstalten getroffen wurden und im Allgemeinen, die Beaufsichtigung der die öffentliche Wohlthätigkeit betreffenden Sachen und die Verwaltung letztwillig hinterlassenen Vermögens durch die Gouvernements-Verwaltung, bis zur erfolgten Verfügung über die Art seiner Verwendung.

§ VII, Pft. 47. Die Beaufsichtigung der adeligen Vormundschaften und der Waisenbehörden; Sachen wegen Bepflegung Geisteskranker, auf Grundlage der Civilgesetze; Sachen betreffend Gemeindeurtheile der Kaufmanns- und Bürgergemeinden hinsichtlich Verhängung der Curatel über das Vermögen von Verschwendern (Art. 671, Anmerk. 4; Art. 699, Anmerk. 1) und in denjenigen Gouvernements, welche keine Oberbefehlshaber (главныхъ начальниковъ) haben, auch die Bestätigung solcher Urtheile.

§ VII, Pft. 48. Auf Grundlage der Gesetze über das Meßungswesen, behufs Mittheilung an die competenten Behörden, die Sammlung von Daten über alle Veränderungen hinsichtlich der Landgüter-Verwal-

tungen und Verwalter (въ поземельныхъ владѣнiяхъ и владѣльцахъ); Sachen betreffend Aufschristen (учищенiю надписей) auf Copien von Plänen und Messungsbücher.

§ VII, Pkt. 49. Die Aufsicht über die Gefängnißpolizei in den Städten und Dörfern, über ordentlichen Zustand der Arrestantenabtheilungen und über Arbeits- und Zwangshäuser; die Verfügung über Verpflegung der in Haft Befindlichen.

§ VII, Pkt. 50. In den im Pkt. 45 bezeichneten Ortschaften, die Ernennung besonderer Beamten, falls es erforderlich wird, kranke Angeeschuldigte zu besichtigen, die zur Anhörung solcher Urtheile zu erscheinen verpflichtet sind, wider welche die Erhebung und Beschwerde oder Berufung zulässig ist; in civilen Rechtsstreiten zwischen Eltern und Kindern, welche nach Gewissen zu entscheiden sind, die formelle Besichtigung der kranken Parteien, falls Zweifel darüber entstanden, ob sie in der That durch Krankheit am Erscheinen vor der Civil- oder Criminalpalate verhindert sind.

§ VII, Pkt. 51. Die Bestätigung der von den Curatorien der Corrections-Arrestanten-Abtheilungen getroffenen Verfügungen, betreffend Abkürzung der Fristen für die nicht zu Staatsarbeiten abgefertigten, in den Beobachtungsabtheilungen befindlichen und sich bessernden Arrestanten.

§ VII, Pkt. 52. Verfügungen wegen Verschickung der Verbrecher gemäß den Gerichtsurtheilen, die Besichtigung derselben und die Anfertigung der hierzu erforderlichen Documente; die Versorgung derselben mit Kleidern, Schuhwerk und Unterhaltsgeldern, endlich ihre Abfertigung in das am Wege nächstgelegene Gouvernement und andere Sachen auf Grundlage des Reglements über Inhaftirte und Verschickte.

Beilage zu Art. 55 d. G. v. 1880.

Vb. II. Th. 1 der R. G., Ausg. v. Jahre 1876.

Art. 1247. Der Gouvernementsprocureur, seine Gehilfen und die Fiscals können zu jeder Zeit in die Gouvernementsbehörden gehen und erhalten in der Sitzung einen Stuhl; bei Aburtheilung der Sachen haben sie das Sitzungszimmer zu verlassen.

Art. 1251. Der Gouvernementsprocureur ist berechtigt, nicht nur bei Verhandlungen, in welchen er seine Meinung abgeben muß, sondern auch bei allen übrigen Verhandlungen, sobald die Nothwendigkeit eintritt Erläuterungen aus den Originalacten zu ziehen, solche von den Secretären der Gerichtsbehörden zur Durchsicht zu verlangen. Die Secre-

täre sind verpflichtet, die Acten mit richtigen Inhaltsverzeichnissen versehen, unverzüglich in die Sitzungskammer des Procureurs gegen Quittung einzuliefern.

Art. 1809. Der Kreisfiscäl hat jeder Zeit freien Zutritt in die Gerichts- und Polizeibehörden des Kreises und der Stadt; bei Aburtheilung einer Sache hat er jedoch das Sitzungszimmer zu verlassen.

Prov.-Cod. Th. I.

Art. 1667 ist gleichlautend mit Art. 1247, (vide oben).

Art. 1670 ist gleichlautend mit Art. 1251, (vide oben).

Art. 1730. Die in den allgemeinen Reichsgesetzen Bd. II, in der allgemeinen Gouvernements-Verfassung, Art. 3883—3889, 3893—3895 aufgestellten Regeln von dem Wesen und den Schranken der für die Kreise eingesetzten Controle haben auch, mit Berücksichtigung der Localinstitutionen ihre Kraft und Geltung in den Distreegouvernements.

Anhang.

Circulaire des Justizministers zur Erläuterung der Regeln vom 11. October 1865.

- 1) An die Vorsitzenden der Criminal- und Civil-Gerichtspalaten und die Kreisgerichte.

Den 11. October 1865, № 16,750.

Gemäß den Art. 15 und 95 des Allerb. am 11. October 1865 best. Reichsrathsgutachtens ist u. A. festgesetzt, daß zum Vortrage auch unbetheiligte Personen in so großer Anzahl, als das Sitzungslocal gestatte, zuzulassen seien.

Indem ich die Regeln über Zulassung unbetheiligter Personen zum Vortrage in den Criminal- und Civilgerichten beifüge, trage ich den Herren Vorsitzenden auf, bei Anwendung der Artikel 15 und 95 des bezeichneten Allerhöchsten Befehles diese Regeln zur genauen Richtschnur zu nehmen.

Unterschieden: Justizminister D. Samjätin.

Regeln

über Zulassung unbetheiligter Personen zum Vortrage in den Civil- und Criminalgerichten.

1) Der Vorsitzende eines jeden Gerichts bestimmt, nach Maßgabe der Größe und Bequemlichkeit des Locals, welche Zahl unbetheiligter Personen, ohne besondere Beengung des Gerichts und unter Gewährung des Raumes für die streitenden Theile und die Angeeschuldigten, zum Vortrage der Sachen in das Sitzungslocal Einlaß erhalten können.

Eine Bekanntmachung hierüber muß sich im Empfangszimmer befinden.

2) Unbetheiligte Personen, welche dem Vortrage der Sachen beizuhocken wollen, erhalten, nach Bestimmung des Vorsitzenden, entweder ohne Einlaßkarten, oder mit Karten, bezüglich Contremarken Zutritt.

3) Der Vorsitzende kann, um Unordnungen vorzubeugen, fordern, daß Diejenigen, welche dem Vortrage beizuhocken wünschen, sich in ein besonderes Buch einschreiben und in der Reihenfolge der Eintragung in das Buch, die Eintrittskarten erhalten.

4) In jedem Sitzungsjournal muß vermerkt werden, wer von den streitenden Theilen und Angeschuldigten dem Vortrage der Sache beizuhockte.

5) Während des Vortrages wird Niemandem der Eintritt in das Sitzungslocal gestattet.

6) Da den bestehenden Gesetzen gemäß (Vd. II Gouv.-Verf. Art. 47, 57, 60 und 145), weder die streitenden Theile noch andere Personen bei Berathung der Sache zugegen sein dürfen, so sind die zum Vortrage Zugelassenen verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden, für die ganze Zeit der Berathung des Gerichts das Sitzungslocal zu verlassen.

Anmerkung. Bei Fällung und Eröffnung des Urtheils wird die bisher geltende Ordnung beobachtet.

7) Falls irgend ein beim Vortrage Anwesender den Verfügungen des Vorsitzenden gegenüber sich widerseßlich erweisen oder vor Gericht irgend ein Verbrechen oder Vergehen begehen sollte, hat das Gericht, unter Einstellung des Vortrages, über das Vorgefallene ungesäumt eine besondere Verfügung zu treffen, in welcher der Vorfall genau zu schildern ist und diejenigen Personen namentlich aufzuführen sind, welche zur betreffenden Zeit sich im Sitzungslocal befanden. Diese Verfügung wird, falls sich eine ergänzende Untersuchung als erforderlich erweist, dem Untersuchungsrichter zum weiteren Verfahren in festgesetzter Ordnung, überwiesen.

Unterschrieben: Justizminister D. Samjätin.

2) An die Gouvenementssprocureure und Kreisfiscalc.

Den 12. October 1865 Nr. 16,789.

Gemäß den Art. 15 u. 95 des Allerh. am 11. October 1865 best. Reichsrathsgutachtens ist u. A. festgesetzt, daß zum Vortrage auch unbetheiligte Personen in so großer Anzahl, als das Sitzungslocal gestatte, zuzulassen seien.

Indem ich hiermit zugleich den Herren Vorsitzenden der Gerichte erster und zweiter Instanz Exemplare beifolgender Regeln über Zulassung unbetheiligter Personen zum Vortrage in den Civil- und Criminal-

gerichten übersandte, trage ich Ihnen auf, falls ein beim Vortrage Anwesender den Verfügungen des Vorsitzenden gegenüber sich widerseßlich erweisen oder vor Gericht ein Verbrechen oder Vergehen begehen sollte, mit erster abgehender Post hierüber dem Justizminister zu berichten und Ihre besondere Aufmerksamkeit auf schnellste Untersuchung und Erledigung dieser Sache zu richten.

Unterschrieben: Justizminister D. Samjätin.

3) An die Criminalgerichts-Palaten.

Den 6. December 1865 Nr. 19477.

Auf Grund des Allerh. am 11. October 1865 best. Reichsrathsgutachtens Art. 51 werden die Gerichtsurtheile, welche, bestehender Ordnung gemäß, an die Minister des Innern und der Justiz zu gelangen haben, direct von den Gerichten vorgestellt.

Da bei Durchsicht der bezeichneten Urtheile es sich erforderlich erweist auch die Originalacten zu berücksichtigen, trage ich den Gerichten zweiter Instanz auf, bei Vorstellung ihrer Urtheile an das Justizministerium auf Grund der Allerhöchst am 11. October 1865 best. Regeln, Art. 51, zugleich auch die betreffenden Originalacten vorzustellen.

Unterschrieben: Justizminister Samjätin.

4) An die Gouvernementsprocureure.

Den 7. Januar 1866 Nr. 221.

Aus den Berichten der Gouvernementsprocureure an das Justizministerium ist ersichtlich, daß Art. 40 des Allerhöchst am 11. Oct. 1865 best. Reichsrathsgutachtens, wonach die Urtheile der Gerichte in Criminalsachen, mit Ausnahme der in jenem Artikel genannten, nicht zur Bestätigung der Gouverneure vorzustellen sind, in verschiedenen Gouvernements verschiedene Anwendung findet.

Einzelne Gouverneure, welche dem citirten Artikel rückwirkende Kraft geben, verweigern die Durchsicht der Criminalsachen, in welchen Urtheile vor Publication der Regeln gefällt und ihnen von den Gerichten zweiter Instanz zur Bestätigung vorgestellt waren; andere Gouverneure beprüfen solche Sachen auf bisheriger Grundlage.

In Folge dessen ist die Frage über Anwendung des Art. 40 der Allerhöchst am 11. October 1865 best. Regeln von mir dem Dirigirenden Senat (2. Abth. V. Departements) zur Entscheidung vorgelegt worden und hat derselbe befunden, daß die aufgeworfene Frage durch Art. 127 der Regeln vom 11. October entschieden wird, wonach diese Regeln un-

verzüglich, nachdem die Gerichte sie empfangen, anzuwenden sind, daß aber durch die Regeln weder von den Gerichten getroffene Verfügungen, noch begonnene Fristen aufgehoben werden. Der Wortlaut dieses Artikels besagt, daß die Urtheile der Criminalpalaten, seit dem Empfange der erwähnten Allerh. best. Regeln durch die Gerichte, nicht mehr den Gouverneuren zur Durchsicht vorzustellen seien und daß die auf Grundlage der früher geltigen Gesetze, vor dem Empfange dieser Regeln, zur Durchsicht der Gouverneure gelangten Urtheile, von denselben auf Grund der bezüglichen damals gültig gewesenen Vorschriften, durchzusehen sind, weil durch die Rücksendung der an sie gelangten Urtheile, ohne vorgängige Durchsicht derselben, die bereits von den Palaten getroffenen Verfügungen über Vorstellung dieser Sachen zur Durchsicht der Gouverneure, aufgehoben würden, was dem Wortlaut des Art. 127 direct widerspricht; unabhängig hiervon und aus dem Wortlaut des Art. 40 jener Regeln ist ersichtlich, daß die Urtheile der Criminalpalaten erst nach Empfang der Regeln durch die Gerichte nicht mehr den Gouverneuren vorzustellen sind, da in jenem Artikel festgesetzt ist: „die Urtheile der Gerichte in Criminalsachen werden den Gouverneuren nicht zur Bestätigung vorgestellt“ u. s. w., — wodurch die Gouverneure nicht von der Durchsicht derjenigen Urtheile der Criminalpalaten befreit werden, welche ihnen zur Bestätigung vorgestellt worden waren.

Demnach hat der Dirigirende Senat, zur Verhütung verschiedener Anwendung des Art. 40 der Allerhöchst am 11. Oct. 1865 best. Regeln, verfügt, das Obige zur Richtschnur den Gouverneuren und den Gerichten zweiter Instanz derjenigen Gouvernements bekannt zu geben, wo jene Regeln eingeführt sind, hierüber ihnen Ukase, den Departements und der Allgemeinen Versammlung des Dirigirenden Senats aber Mittheilungen zu senden, dem Departement des Justizministeriums endlich eine Abschrift der Verfügung zu übermitteln, was am 23. Dezember 1865 erfüllt worden ist.

Von dem Inhalte solchen Ukases des Dirigirenden Senats setze ich die Gouvernementsprocureure, damit sie sich danach richten, in Kenntniß.

Unterschieden: Justizminister Samjatin.

5) An die Oberprocureure des Criminal-Departements des Dirigirenden Senats und die Criminalgerichts-Palaten.

Den 30. Juni 1866 Nr. 8640 u. Nr. 8641.

Im Art. 9 der Allerh. am 11. October 1865 best. zeitweiligen Regeln über Änderung des Proceßverfahrens ist festgesetzt, daß über die

zum Vortrage gelangenden Sachen eine Woche vor dem Vortrage, an den Gerichtsthüren Bekanntmachungen auszustellen sind.

Bei Anwendung dieses Gesetzes beschränken sich einige Criminalgerichte darauf, in Sachen wegen Vergehen wider die Ehre und Keuschheit von Frauen (Strafgesetzbuch Art. 1523—1532), welche nicht öffentlich vorzutragen sind (Regeln v. 11. Oct. 1865, Art. 15 u. Crim.-Proceß v. 20. Novbr. 1864, Art. 620 Pft. 3), in den auszustellenden Bekanntmachungen die Familiennamen des Angeeschuldigten und der Entehrten, ohne Bezeichnung der Sache selbst aufzuführen, oder wenn sie den Gegenstand der Klage nennen, kürzen sie die Namen (indem sie nur die Anfangsbuchstaben bezeichnen) sowohl des Angeeschuldigten als auch der durch das Verbrechen gekränkten Person, wobei hinzugefügt wird, daß die Sache bei geschlossenen Thüren zum Vortrag gelangen wird; andere Gerichte dagegen, schreiben die Familiennamen der Betheiligten vollständig nieder und bezeichnen auch das Wesen der strafbaren Handlung, durch welche das Opfer des Verbrechens in seiner Ehre gekränkt wurde.

In Berücksichtigung dessen, daß die Bekanntmachungen der Gerichte über die zum Vortrag gelangenden Sachen von den Zeitungen wörtlich abgedruckt werden und daß hierdurch die Thatfache der Anklage, welche für die durch das Verbrechen unschuldig Leidenden beleidigend ist, publicirt wird, beantrage ich, daß man sich in den auszustellenden Bekanntmachungen über den Vortrag von Sachen solcher Art, auf die bloße Nennung des Namens des Angeeschuldigten und auf die Bezeichnung des Wesens der Sache beschränke, ohne den Namen des beleidigten Theiles zu erwähnen.

Unterschieden: Justizminister D. Samjätin.

6) An die Gouvernementsprocureure.

Den 31. December 1867, Nr. 20,629.

Auf Grund der Allerh. am 11. October 1865 best. Regeln über das Proceßverfahren, Art. 26, 32 u. 48 sind die Sonderbeschwerden (частные жалобы) und die Beschwerden über Urtheile der Gerichte in Criminalsachen bei dem Gerichte einzureichen, über dessen Handlung oder Urtheil sie erhoben werden und dieses letztere stellt sie, nebst der erforderlichen Erklärung und unter Beifügung der Original-Acten, dem Gericht vor, dessen Beurtheilung die Beschwerde unterliegt.

Demungeachtet ist aus beim Justizministerium befindlichen Daten zu ersehen, daß einzelne Gouvernementsprocureure, welchen gemäß Art. 163 u. 164 Bd. XIV. Regl. über Inhaftirte, die Witten und Klagen der Arrestanten

zur Weiterbeförderung, an wen gehörig, übergeben werden, die Beschwerden, der letzteren über die Gerichte zweiter Instanz direct dem Dirigirenden Senat vorstellen; auf diese Weise wird durch Einforderung der zur Entscheidung der Beschwerden durchaus erforderlichen Erklärungen der Unterinstanzen, sowie der Originalacten, die Verhandlung dieser Beschwerden im Dirigirenden Senat bedeutend verzögert; in den Fällen aber, wo die Beschwerde eines in Haft Befindlichen über ungerechtfertigte Inhaftnahme oder über ein Urtheil des Gerichts sich als materiell begründet erweist, erschwert die Verletzung der angeführten Ordnung über Vorstellung der Beschwerden seitens der Procureure, das Loos der Arrestanten durch unnöthige, oft einige Monate währende Haft.

In Folge dessen lege ich den Herren Gouvernementsprocureuren gegenüber darauf Nachdruck, daß in Zukunft, bei Vorstellung der oben bezeichneten Beschwerden, die durch die angezogenen Artikel 26, 32 u. 48 der Regeln vom 11. October 1865 festgesetzte Ordnung genau eingehalten werde.

Unterschieden:

Verwaltender des Justizministeriums, Staats-Secretair Graf Pahlen.

7) An die Criminal- und Civil-Gerichts-Palaten und die Gouvernementsprocureure.

Den 18. Februar 1871.

Mit Emanirung der Allerhöchst am 11. October 1865 bestätigten Regeln ist die im Bd. II Allg. Gouv.-Verf. festgesetzte Ordnung über Beprüfung der Proteste der Gouvernementsprocureure einer wesentlichen Änderung unterzogen worden, und zwar: durch den Art. 39 der genannten Regeln ist den Criminalpalaten zur Pflicht gemacht, im Falle eines von ihnen nicht berücksichtigten Protestes des Procureurs, die Acten zugleich mit dem Protest direct dem Dirigirenden Senat vorzustellen, ohne zur Erfüllung des in der Sache erfolgten Urtheils zu schreiten.

Die Redaction dieses Artikels hat in der Praxis zur Aufwerfung der Frage geführt, ob der in diesem Artikel festgesetzten Ordnung auch die Proteste der Procureure wider Zwischenverfügungen (частныя постановленія) der Palaten in Criminalsachen unterworfen sind, d. h. ob in Criminalsachen ergangene Zwischenverfügungen der Palaten, wider welche der Procureur protestirte, ebenfalls directer Vorstellung an den dirigirenden Senat zu unterliegen haben?

Diese Frage ist zum Theil vom Ministerium bereits geprüft und entsprechend dem Zwecke der Gesetzgebung bei Emanirung der Regeln vom 11. October 1865 — einer Beschleunigung des Ganges der Criminalsachen in den Gerichten — dahin erläutert worden, daß alle von den Criminalgerichten nicht berücksichtigten Proteste der Procuratur, gleichviel ob sie die Entscheidung des Gerichts über die Sache selbst oder eine Zwischenverfügung betreffen, direct an die höhere Criminalinstanz gelangen, daß aber die Proteste der Procuratur wider Zwischenverfügungen des Criminalgerichts, auf Grund des Art. 2494 Bd. II Th. I der Reichsgesetze, Allg. Gouv.-Verf., die Erfüllung dieser Verfügungen nicht aufhalten dürfen (Journ. des Justizm. v. J. 1866, № 6, Seite 199).

Bei weiterer Beobachtung des Verfahrens der Gerichte hat sich ergeben, daß die bezüglich dieses Gegenstandes aus dem Ministerium ergangene Erläuterung nicht alle bei Anwendung des Art. 39 der Regeln vom 11. October entstehenden Mißverständnisse erschöpft hat. So ist die Frage offen geblieben, wohin die von den vereinigten Palaten, in der Eigenschaft einer Criminalinstanz getroffenen Nebenverfügungen in Verwaltungssachen (частныя постановленія по распорядительнымъ дѣламъ), wider welche der Procureur Protest einlegte, vorzustellen sind.

Zur richtigen und allseitigen Entscheidung dieser Frage erscheint es empfehlenswerth, alle Nebenverfügungen der Palaten im Criminalverfahren in folgende drei Kategorien einzutheilen:

- a) Zwischenverfügungen in bei der Palate anhängigen Criminalsachen; hierher gehören: Verfügungen über die Mittel, um dem Angeschuldigten die Möglichkeit sich dem Gerichte zu entziehen, abzuschneiden, Verfügungen über Maßnahmen zur Sicherstellung der durch das Verbrechen verursachten Schäden und Verluste, Verfügungen über Einziehung von Nachrichten und Daten, welche zur materiellen Entscheidung der Sache erforderlich sind, Verfügungen betreffend Ergänzung der Untersuchungen u. s. w.
- b) Nebenverfügungen hinsichtlich der Justizverwaltung, welche sich auf keine specielle Sache beziehen, sondern im Allgemeinen die Entscheidung verschiedener die Ordnung des Criminalverfahrens betreffender Fragen zum Gegenstande haben; und
- c) Nebenverfügungen rein administrativer Art, wie z. B.: die Gagierung der Untersuchungsrichter, deren Beurlaubung; die Prüfung der Thätigkeit der Untersuchungsrichter und Canzelleibeamten der Palate, deren administrative Beahndung und Gerichtsübergabe für ungerechtfertigte Handlungen.

Die Ordnung der Vorstellung von Sachen der ersten Kategorie ist bereits wie oben erwähnt wurde, vom Ministerium im Jahre 1866 erläutert worden. Was hingegen die strafgerichtlichen Nebenverfügungen der beiden letzten Kategorien anbelangt, so befinde ich, — in der Erwägung, daß die Sachen betreffend Justizverwaltung gemäß Art. 35 u. 36 Bd. I Senats-Verf. in den betreffenden Justizdepartements des Senats concentrirt sind, daß aber die Sachen rein administrativer Art sich in keiner Weise von den Sachen der Administrativbehörden unterscheiden und daß die Ordnung des weiteren Verfahrens dieser, bei erfolgtem Protest des Procureurs wider erlassene Verfügungen, durch die Regeln vom 11. October 1865 unberührt geblieben ist, — daß die Verfügungen der zweiten Kategorie gemäß dem Art. 39 der Regeln vom 11. October zu behandeln sind, d. h. daß sie, wenn die Proteste der Procureure keine Berücksichtigung fanden, von den Palaten direct dem betreffenden Criminaldepartement des Senats vorgestellt werden müssen; die Verfügungen dritter Kategorie aber unterliegen der in den Art. 2481 und 2494, Th. 1, Bd. II¹⁾ Gouv.-Verf. festgesetzten Ordnung und zwar: Der Procureur hat, falls er mit einer rein administrativen Verfügung der Palate nicht übereinstimmt, dem Minister über seinen Protest, bei Vorstellung einer Copie der gerichtlichen Verfügung, zu berichten.

Indem ich den Gouvernementsprocureuren von dem oben Dargelegten, zur Richtschnur für die Zukunft, Kenntniß gebe, halte ich es für nicht überflüssig, im Hinblick auf häufig in der Gerichtspraxis darüber entstandene Zweifel, ob alle Nebenverfügungen der Palaten im Criminalverfahren der Durchsicht der Procureure zu unterliegen haben, die Procureure darauf hinzuweisen, daß diese Frage durch den genauen Sinn des Allerh. am 7. März 1866 best. Reichsrathsgutachtens betreffend einzelne Änderungen und Ergänzungen der auf die Rechte und Pflichten der Procuratur bezüglichen Gesetze, entschieden wird.²⁾ Der citirte Allerh. Befehl hat, indem er die Gouvernementsprocureure von der Durchsicht der Verfügungen der ständischen Verwaltungen, der Administrativbehörden und Civilgerichte, mit Ausnahme einzelner daselbst besonders namhaft gemachter Verfügungen, befreite, sie dennoch von der Durchsicht der Verfügungen der Criminalpalaten nicht liberirt, woraus folgt, daß alle Verfügungen der Criminal- und Civilgerichts-Palaten (im Criminalver-

¹⁾ Art. 1260 u. 1245 nach d. Ausg. v. 1876.

²⁾ Art. 2484 Anmerk. Bd. II Th. 1, Allg. Gouv.-Verf. Forts. v. 1868 (Art. 1246 in der Ausg. v. 1876).

fahren) d. h. sowohl die materiellen Entscheidungen, als auch die Nebenverfügungen, zweifellos der Durchsicht des Gouvernementsprocureuren unterliegen.

Unterschieden: Justizminister, Staats-Secretair Graf Bahlen.

8) An die Criminal- und Civilgerichtspalaten,
Den 18. Februar 1871.

Im Ministerium vorhandene Daten lassen ersehen, daß einzelne Criminal- und Civilgerichtspalaten die Verfügung wegen Vollstreckung ihrer Endurtheile in Haftsachen, wo sich die Verhafteten in den Kreisgefängnissen befinden, nicht früher treffen, als bis sie die Berichte der Kreisgerichte darüber erhalten haben, daß die Urtheile den Condemnaten publicirt und von diesen hierüber die Reverse ausgestellt worden sind.

In der Erwägung, daß diese Art der Urtheilsvollstreckung unbedingt einen gänzlich unnöthigen Verlust an Zeit nach sich zieht, während welcher die Condemnaten unnützer Weise in Haft gehalten werden, — trage ich bei den Palaten darauf an, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit in Zukunft hinsichtlich aller, weder im Wege der Revision noch der Appellation an den Dirigirenden Senat vorzustellender Urtheile in Criminalsachen, nach erfolgter Durchsicht derselben seitens der Procureure, von den Palaten zugleich mit der Verfügung über ihre Publication an die Condemnaten und die bei der Sache betheiligten Personen, auch die Vollstreckung angeordnet werde.

Zugleich halte ich es für erforderlich, auf unweigerliche Beobachtung des im Circulair des Justizministeriums vom 15. April 1863, № 7761 ausgeführten Allerhöchsten dahin laufenden Befehls zu dringen, daß die Palaten, nachdem Urtheile, mittelst welcher Inhaftaten freigesprochen oder in Verdacht belassen werden, von den Procureuren durchgesehen worden, unverzüglich die Freilassung der Inhaftaten und deren Stellung unter die Aufsicht der Polizei oder Gemeinden, bis zur Urtheilspublication anzuordnen haben, ohne jedoch diese Regel auf diejenigen in Verdacht belassenen Condemnaten anzuwenden, welche wegen schlechter Führung (по неодобрятельному поведению) für den Fall, daß die Gemeinden sie nicht entgegennehmen, zur Entfernung nach Sibirien verurtheilt werden.

Unterschieden: Justizminister, Staats-Secretair Graf Bahlen.